Digitized by Google

Ger 11676.8

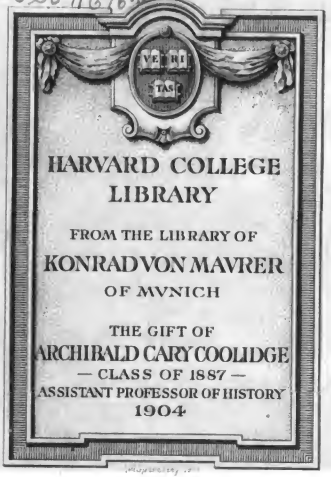

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gustav Geib.

Sein Leben und Wirken,

dargestellt

von

Dr. Carl Lueder,
Privatdocenten der Rechte an der Universität Halle.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1864.

Digitized by Google

Gen 11676.8

VII.4212

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
Jan. 18, 1864

Vorwort.

Irgend einer Erklärung oder gar Entschuldigung bedarf die Veröffentlichung der folgenden Blätter an und für sich nicht. Daß dem verstorbenen Geib ein seine gelehrte Wirksamkeit anerkennender und recapitulirender Nachruf gewidmet, daß seinen zahlreichen Verehrern eine Darstellung seines Lebens geboten wird, das erklärt sich aus der hohen wissenschaftlichen Bedeutung des Dahingegangenen ganz von selbst. Daß ich ihm einen solchen Nachruf zu widmen unternehme und seine Biographie zu skizziren versuche, ist ebenso leicht von selbst erklärlich aus meiner im Folgenden ausdrücklich ausgesprochenen, besonders hohen Verehrung für den Verstorbenen.

Wenn ich trotzdem meiner kleinen Arbeit ein kurzes Vor- und Rechtfertigungs-Wort voranschicke, so geschieht das zu ganz andren Zwecken, als um die Veröffentlichung des Folgenden an und für sich irgendwie ausdrücklich zu vertheidigen. Es geschieht vielmehr lediglich, um von vornherein zwei Fragen, die sonst möglicher Weise, wenn auch ohne genügende Berechtigung, an mich gestellt werden könnten, abzuschneiden.

Digitized by Google

Einmal nämlich könnte man mich zu interpelliren versucht sein, warum ich den nachfolgenden Nekrolog nicht, wie in solchen Fällen üblicher, in einer Zeitschrift, sondern als besondre Schrift erscheinen lasse. Diese Interpellation wäre ich nun zwar vollständig berechtigt mit Stillschweigen oder mit der Bemerkung zu übergehen, daß es billig dem Ermessen des Autors zu überlassen sei, in welcher, wenn nur anständigen, Form er seine Producte publiciren wolle. Ich will aber die Gründe, die mich zu einer besondern Publication veranlaßt haben, deshalb ausdrücklich angeben, damit nicht etwa Einzelne auf den Gedanken kommen, ich könnte, ganz unberechtigter Weise, diesen Nekrolog für eine so bedeutende Arbeit gehalten haben, daß ich ihn nur als besondres Buch habe veröffentlichen mögen. Ein solches Mißverständniß möchte ich aber auch bei den Wenigen, bei denen es etwa zu befürchten wäre, nicht aufkommen lassen. Denn so bedeutend auch der Gegenstand ist, auf den das Folgende sich bezieht, so groß auch die Liebe, mit dem ich ihn behandelt habe, und so entschieden ich in dieser Beziehung auf Anerkennung hoffe; so gering ist die Leistung meines kleinen Schriftchens selbst, welches nichts weniger als eine eigentlich wissenschaftliche Leistung seines Autors zu sein beansprucht, sondern vor dem Richterstuhle der wissenschaftlichen Kritik nur als eine durch persönliche Zuneigung und Werthschätzung hervorgerufene Gelegenheits- und Neben-Arbeit erscheint und erscheinen will. Die Gründe, die mich zu einer selbstständigen Veröffentlichung meiner Arbeit veranlaßt haben, bestehen vielmehr

Digitized by Google

im Folgenden: ich habe aus bestimmten Gründen einige kleinere und weniger bekannte Werke Geib's wenigstens so eingehend besprochen, daß das Ganze in dem von einer Zeitschrift irgend in Anspruch zu nehmenden Raume nicht wohl unterzubringen gewesen wäre. Ich hätte mir außerdem bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift Verzögerungen der Publication, und um so mehr gefallen lassen müssen, als meine Arbeit in einer Nummer keinenfalls Raum gefunden haben würde. Wenn ich aber schon eine bloße weitere Verzögerung des Erscheinens dieses Nekrologes im Interesse seines Gegenstandes zu vermeiden wünschte, so war ich, ebenfalls meinem Gegenstande zu Liebe, noch viel weniger geneigt, in eine getheilte und stückweise Veröffentlichung zu willigen. Ich glaubte, und das ist mir besonders entscheidend gewesen, — überhaupt den Verstorbenen besser zu ehren und außerdem noch Diesem oder Jenem, der sich für ihn und den Besitz seiner Biographie interessirt, erwünscht zu handeln, wenn ich die letztere in dieser selbstständigen Form publicirte.

Die andre Frage, die möglicher Weise an mich gerichtet werden könnte, wäre die, weshalb ich denn jene kleineren und im Verhältniß zu Geib's größeren Werken unbedeutenderen Arbeiten so ausführlich, namentlich aber, weshalb ich sie ausführlicher als seine beiden großen und seine eigentliche Bedeutung enthaltenden Werke, nämlich die Geschichte des römischen Criminalprocesses und das Lehrbuch des deutschen Strafrechts besprochen habe. Darauf habe ich zu antworten, daß manche von Geib's kleineren

Digitized by Google

Büchern und Abhandlungen nicht so bekannt und anerkannt sind, wie sie es bei ihrem Werthe und reichem Inhalte verdienen. Es kam mir deshalb darauf an, wenigstens hegte ich den lebhaften Wunsch, auf diese kleineren Arbeiten die Aufmerksamkeit von neuem zu lenken und das Interesse an ihnen von neuem zu erwecken. Ob mir das gelungen, steht natürlich dahin. Wollte ich es aber wenigstens versuchen, so war ein etwas näheres Eingehen geboten; — während ein solches in Bezug auf die genannten größeren Werke, namentlich ein verhältnißmäßig ausführliches Besprechen derselben, — so groß die Versuchung dazu auch war, — nicht nur meiner Arbeit einen allzu großen, durch ihren Zweck und ihre Aufgabe nicht gerechtfertigten, Umfang gegeben haben würde, sondern auch in der That durchaus nicht erforderlich war. Denn jene größeren Werke Geib's sind in Aller Händen und allgemein bekannt und gewürdigt, und jedenfalls hieße es Eulen nach Athen tragen, wenn man die Aufmerksamkeit auf sie noch durch eingehendere Besprechung hinzulenken für nöthig halten sollte. So wünschenswerth ein näheres Eingehen also dort war, so überflüssig mußte es hier erscheinen.

Ich denke, daß auch dieser Antwort Jeder, der sie sich nicht schon selbst gegeben haben sollte, zustimmen wird, und wiederhole, daß dieser Blätter und meiner Arbeit einziger Zweck der ist, das Andenken des Verstorbenen zu ehren.

Halle, Ende Mai 1864.

Digitized by Google

Die Todesfälle, durch welche in den letzten Jahren die Reihen der die Rechtswissenschaft Pflegenden gelichtet sind, sind in mehr als gewöhnlichem Maaße schmerzlich gewesen, die dadurch entstandenen Lücken ungewöhnlich groß. Nicht daß die Zahl der in letzter Zeit verstorbenen Jünger der Rechtswissenschaft an und für sich besonders groß wäre; aber unter denen, die dahin gegangen sind, befindet sich eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Koryphäen und Führern. Der erhabene Meister und Führer unser Aller, Savigny, — er wandelt erst seit wenigen Jahren nicht mehr unter den Lebenden. Wie er sind zwei gleichfalls Epoche machende, gleichsam zu einem einzigen Menschen verbrüderte Führer dahingegangen, die zwar nicht der eigentlich juristischen Schaar selbst angehörten, wohl aber mehr als Ein Mal als treue Bundesgenossen derselben sich bewährt und manches reiche Verdienst auch gerade um das Specialfach der Jurisprudenz sich erworben haben, — Jacob, Wilhelm Grimm.

Johannes Merkel, der, von Savigny's Genius ergriffen, von den Grimm angeregt und ermuntert, auf dem besten und sichersten Wege zu einer der hervorragendsten Stellen in unsrer juristischen Genossenschaft war, konnte nur den kleinsten Theil des von ihm in Italien gesammelten reichen Materiales verarbeiten. In der Blüthe der Mannesjahre ist er uns entrissen, und um mich

Digitized by Google

der nur zu richtigen Worte seines Biographen zu bedienen, eine wahre „Fülle von Gelehrsamkeit, eine Beherrschung des gesammten Rechtsstoffes des Mittelalters nach allen Richtungen, sowohl nach der germanistischen wie nach der römisch-rechtlichen und canonistischen Seite hin, wie sie in einem Einzelnen nur selten wieder vereinigt werden dürfte", ist mit ihm zu Grabe gegangen.

Stahl, der geistvolle Denker, ist plötzlich und noch kräftig gestorben. Und von seinen Freunden Pernice, dem in unsrer Zeit hervorragendsten Kenner des Privatfürstenrechts, und Keller, dem großen, scharfblickenden Juristen, gilt dasselbe. Auf einem andren Gebiete der Rechtswissenschaft ist in der allerneuesten Zeit eine womöglich noch größere Lücke durch Richter's Tod entstanden. Ihm ist bereits der hochverdiente Günther wieder gefolgt, und ein wie schwerer Verlust der Bornemann's nicht bloß für das preußische Recht, sondern auch für die gesammte deutsche Rechtswissenschaft ist, wissen Alle, denen das ihm zu verdankende Wiederanknüpfen des preußischen an das gemeine deutsche Recht bekannt ist.

Kurz, einem Jeden, der rückblickend auf die in den letzten Jahren durch den Tod herbeigeführten schmerzlichen Veränderungen in dem juristischen Gelehrtenpersonal schaut, wird die große Anzahl von Todesfällen auffallen, die gerade Koryphäen der Rechtswissenschaft getroffen haben: das römische Recht, die Rechtsgeschichte, das deutsche Recht, das Staats- und Privatfürstenrecht, das Kirchenrecht, die Particularrechte, — alle diese Gebiete haben in jüngster Zeit einen oder mehrere ihrer vorzüglichsten Pfleger verloren.

Nur dem Criminalrecht war, obwohl gerade diese Disciplin

Digitized by Google

zur Zeit eine besonders große Anzahl ebensowohl von hervorragenden als auch von hochbetagten Gelehrten aufzuweisen hat, eine specielle Trauer bisher erspart. Ja, auf diesem Gebiete war es gerade die ältere Generation, die mit einer besondern Lebendigkeit und Fruchtbarkeit den Jüngeren voranleuchtete. Fruchtbarer fast denn je bewiesen sich der emsige Abegg und der unermüdliche Mittermaier. Heffter's Arbeitskraft hat nichts weniger als abgenommen, und noch viele andre Ältere wirken und schaffen rüstig fort, den Jüngeren schier zum Trotz. In besonders hohem Grade richtete sich aber, — namentlich was das materielle Strafrecht anbetrifft, — die Aufmerksamkeit auf zwei der älteren Criminalisten, theils wegen ihrer gediegenen Leistungen überhaupt, teils auf Grund einer speciellen Erwartung: außer Wächter war es Geib, dessen Forschungen auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts die ungetheilteste und bewundernde Aufmerksamkeit erregten. Außer Wächter war es Geib, von dem die gelehrte wie die lernende juristische Welt das große Geschenk eines auch höheren Anforderungen genügenden Lehrbuchs der Strafrechtswissenschaft erwartete. Zwar hatten schon Beide Abschlagszahlungen auf dieses verheißene Geschenk, Wächter dasselbe vor nun fast 30 Jahren schon einmal ganz gemacht. Aber die Auflage ist bekanntlich längst vergriffen, und die Sehnsucht, mit der Alle eine neue Bearbeitung erwarten, ist bisher unbefriedigt geblieben. Geib hatte erst seit 1861 seine herrliche Gabe eines Lehrbuchs des deutschen Strafrechts der Gelehrtenwelt in Theilzahlungen dargereicht: 1861 erschien der erste, die Geschichte, 1862 der zweite, die allgemeinen Lehren des Strafrechts enthaltende, Band desselben, — zwei Bände, die zu dem Brauchbarsten, Werthvollsten

Digitized by Google

und für die ganze deutsche Strafrechtswissenschaft Ehrenvollsten gehören, was je geschrieben ist. Mit einer fast ängstlichen Spannung, mit geradezu sehnsüchtiger Erwartung sah man dem Erscheinen des dritten Bandes entgegen, welcher dem speciellen Theile gewidmet sein sollte, — und um so gespannter und erwartungsvoller, als es bekanntlich ja gerade an genügenden und wahrhaft gründlichen Bearbeitungen des speciellen Theiles des Criminalrechts fehlt. Da wurden plötzlich und ohne jegliche eigentliche Vorbereitung die Harrenden anstatt durch die Nachricht von der Vollendung jenes dritten Bandes — durch die Kunde von Geib's Tode überrascht.

Geib gehört nicht mehr zu den Lebenden, sein jüngstes, großes Werk wird unvollendet bleiben, und auch den Criminalisten ist nun ihre besondre Trauer in reichem Maaße zu Theil geworden.

Es ist, als ob ein besondres Verhängniß die Beseitigung des eben angedeuteten Mangels einer genügenden Bearbeitung des speciellen Theiles des Strafrechts verhinderte. Mit Geib ist eine der vornehmsten Hoffnungen in dieser Beziehung zu Grabe gegangen. Wer weiß, ob und wann nun eine Bearbeitung dieses speciellen Theiles, — wenn Wächter sich nicht zu einer neuen Bearbeitung seines Buches entschließt, — erscheinen wird, die der, die wir von Geib erwarten durften, auch nur annähernd verglichen werden kann. Aber so groß und gerecht die Trauer der Criminalisten über das Unvollendetbleiben des Geib'schen Lehrbuchs auch sein mag, so ist sie es doch nicht allein, die die Gelehrtenwelt bei diesem Todesfalle ergreift. Geib war nicht nur der Verfasser eines unvollendet gebliebenen ausgezeichneten Lehrbuches des deut-

Digitized by Google

schen Strafrechts; auch andre hervorragende und der deutschen Wissenschaft zur größesten Ehre gereichende Werke verdanken wir ihm; auch in andren Beziehungen stand er besonders geehrt da unter den Männern der Wissenschaft, ja unter den Führern derselben, und selbst wo die Besten Dieser zusammenfaßen, war sein Platz nicht der letzte. Die große Zahl Derjenigen, die ihn Lehrer nennt, wird das freudig bezeugen; und wenn Verfasser dieses, obgleich er den Verschiedenen nie von Antlitz zu Antlitz gesehen, nie ihn Lehrer in diesem Sinne nennen zu dürfen das Glück gehabt hat, dennoch Geib vor Andren als seinen Lehrer betrachtet, weil er ihm, seinem Vorbilde, seinen Werken und Briefen in mehr als Einer Beziehung überaus viel verdankt, und sich deshalb den dankes- und verehrungsvollsten seiner Schüler gleichstellen zu dürfen und zu müssen glaubt, — so dürfte es ihm nicht verübelt, vielmehr nur als die einfache Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht der Dankbarkeit ausgelegt werden, wenn er, vielleicht tiefer als Andre von dem Heimgange des Meisters bewegt, diesem einen kurzen verehrenden Nachruf zu weihen sich nicht versagen kann.

Sei es ihm zu diesem Zwecke gestattet, pio gratoque animo ein (nicht zu umfängliches) Bild aufzuzeigen von dem nun beendigten Leben des Verschiedenen. Daß in diesem Leben die wissenschaftliche Entwicklung und das wissenschaftliche Bestreben den ganzen übrigen Lebensgang um- und durchranken und für den Charakter des Gesammtlebensganges vom größesten Einfluß sind, versteht sich von selbst. Denn wenn der wissenschaftliche Entwicklungsgang eines Menschen wohl nie ganz getrennt werden kann von der Beschaffenheit und den Schicksalen des Ganges, den er überhaupt durch's Leben zu thun hatte, so könnte das am aller-

Digitized by Google

wenigsten bei Geib geschehen. Denn er gehörte zu den Naturen, die gleichsam von Haus aus wissenschaftlich und zu wissenschaftlichen Zwecken construirt sind. Er war für den wissenschaftlichen Beruf entschieden prädestinirt, und sein ganzes Leben war, vom jugendlichen Alter an, vom wissenschaftlichen Hauche durchweht und von Begeisterung für die Wissenschaft beseligt. Das ganze Leben des Mannes, bis in das Alter und den Tod, war in reinem Eifer und Streben nach Wahrheit, der wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntniß gewidmet. Damit ist zugleich der Grundton seines Seins angegeben, der aus dem ganzen Folgenden wiederklingen wird.

Carl Gustav Geib wurde am 12. August 1808 zu Lambsheim in der Rheinpfalz (Baiern) als das fünfte Kind des dortigen Gutsbesitzers Georg Valentin Geib und dessen Ehefrau Clementine, geb. Schäffer geboren. Von seinen Geschwistern sind ihm fünf, darunter ein Bruder, der Advocat in Zweibrücken war, vorangegangen. Zwei andre, ein jüngerer Bruder, der Forstmeister Rudolph Geib in Dürkheim an der Haardt, und eine ältere Schwester, die Wittwe des auch als Schriftsteller bekannten Freiherrn Lambert von Babo, welche jetzt in Weinheim an der Bergstraße lebt, sind noch am Leben. Auch der fast neunzigjährige Vater, jetzt ebenfalls in Weinheim wohnend, hat den Sohn überlebt. Die Mutter verlor Geib, als er selbst im Alter von 34 Jahren stand. Er wurde bis zu seinem 12. Jahre im elterlichen Hause in einer ebenso sehr den Geist als das Gemüth bildenden Weise erzogen und genoß dort namentlich den Unterricht seines Oheims, des Dichters und Literaten Carl Geib, eines in Jena unter Fichte ꝛc. gebildeten Mannes. Es scheint, daß durch diesen

Digitized by Google

Mann die ersten Keime wissenschaftlicher Neigung und Richtung in die Seele des Knaben gelegt sind. Seinem Onkel verdankte Geib den Geschmack, den er schon früh an der schönen Literatur fand, und die ebenfalls schon in jenem zarten Alter geweckte und genährte Begeisterung für das classische Alterthum, die ihn sein ganzes Leben hindurch beseelte. Auch die körperliche Ausbildung wurde nicht vergessen, und Geib war in Folge davon noch in späteren Jahren ein eifriger Jäger und ein sehr tüchtiger Reiter. Vom Vater hatte Geib die strenge Gewissenhaftigkeit in Allem, was er that, die Genauigkeit und Sorgfalt, die er auch bei dem kleinsten Geschäfte anwandte, die Liebe für äußere Nettigkeit bei Einrichtung des Hauses, den Einband der Bücher ꝛc. und die schöne Handschrift; von der Mutter das edle weiche Herz geerbt, das der oberflächliche Beobachter zwar bei Geib's Neigung zu kleinen Scherzen und unschuldigem Necken nicht immer erkannte, ihm aber doch unbestreitbar eigen war. Im Jahre 1820 bezog der zwölfjährige Knabe das Gymnasium zu Grünstadt, dessen Schüler er bis zum Jahre 1824 blieb. Von da bis zum Jahre 1827 besuchte er zuerst das Gymnasium, dann, ein Jahr, anstatt eines einjährigen philosophischen Cursus auf der Universität, das Lyceum zu Zweibrücken. Die ausgezeichneten Fähigkeiten und die Strebsamkeit Geib's zeigten sich schon auf diesen Vorbereitungsanstalten und trugen ihm Anerkennung und Auszeichnungen ein. So erhielt er namentlich beim Abgange vom Gymnasium als der Beste und Ausgezeichnetste von 43 Schülern einen Ehrenpreis, bestehend in der großen silbernen Medaille nebst Diplom.

Er war deshalb, nachdem er von frühester Jugend an mit Begeisterung für die classischen Studien und mit heißer Liebe zu

Digitized by Google

der Wissenschaft erfüllt war und zugleich mit ernstem, strebsamen Fleiß von früh auf gearbeitet hatte, wohlvorbereitet, sowohl an Gesinnung als an Vorkenntnissen, als er im Herbst 1827 die Universität bezog. Er ging zuerst nach München, wo er u. A. Institutionen bei Bayer, Pandekten bei Wening-Ingenheim, Civilproceß ebenfalls bei Bayer und deutsche Rechtsgeschichte bei Maurer hörte. Von Ostern 1829 bis Michaelis 1830 studirte er dann in Heidelberg und hörte dort namentlich zum zweiten Male die Pandekten (bei Thibaut) und außerdem Naturrecht und Staatsrecht bei Zachariä, Criminalrecht, Criminalproceß und ein Criminalpracticum bei Mittermaier, deutsches Privatrecht bei Morstadt und deutsche Geschichte bei Mittler, welches Letztere ich deshalb hier miterwähne, weil Mittler es war, der auf Geib's spätere Lebensschicksale besonders großen Einfluß hatte. Von seinen juristischen Lehrern war es Mittermaier, der damals am anregendsten und einflußreichsten auf Geib wirkte. Denn wenn Mittermaier auch in den späteren Jahren keinerlei Einfluß auf Geib und die von diesem eingeschlagene wissenschaftliche Richtung übte, so war er es doch, der den studirenden Geib am meisten ergriff und der namentlich auch den Anstoß zu der später von Geib getroffenen Wahl seines Specialfaches, des Criminalrechts, gegeben hat. Geib bewahrte deshalb seinem Lehrer Mittermaier eine dankbare und anhängliche Gesinnung durch's ganze Leben und pflegte namentlich des bei Mittermaier gehörten Criminalpractici als eines sehr anziehenden Colleg's dankbar zu erwähnen. Das Wintersemester 1830—1831 studirte Geib in Bonn, wo er bei Walther französisches Civilrecht hörte, machte dann sein erstes Staatsexamen

Digitized by Google

in München und erlangte im Juni 1831 in Heidelberg die juristische Doctorwürde. Beide Examina bestand er mit Auszeichnung: es wurde ihm in beiden die erste Censur zu Theil.

Geib trat dann zunächst in die Praxis ein und prakticirte am Gerichte in dem unweit seiner Vaterstadt Lambsheim gelegenen Frankenthal. Doch schon im Herbst 1832 gab er seine dortige Stellung auf, indem dem jungen talentvollen und kenntnißreichen Manne ein ebenso ehrenvolles als namentlich für seine fernere Ausbildung vortheilhaftes und interessantes Anerbieten gemacht wurde. Ein Freund von Geib's Eltern nämlich, der Staatsrath von Maurer in München, der damals zum Mitgliede der Regentschaft für den jungen König Otto ernannt worden war, proponirte Geib, als Regentschaftssecretär mit nach Griechenland zu gehen. Geib schlug ein, und im November 1832 wurde die Reise angetreten. Geib zählte dieselbe zu seinen angenehmsten und interessantesten Lebenserinnerungen und kam gern im Gespräch auf seinen Aufenthalt in Griechenland zurück. Aber nicht nur, wie leicht begreiflich, höchst interessant war dieser Aufenthalt in Griechenland für Geib; er war ihm nicht minder lehrreich und nach der fleißigen Benutzung der Universitätsjahre und der Beschäftigung in der bairischen Praxis eine fernere Vorschule, wie sie nur Wenigen geboten wird. Daß Geib aber auch dieses Gebotene mit Eifer und Energie nutzte, braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden. Er war thätig theils als Lehrer des jungen Königs, theils als directer Mitarbeiter an dem neu einzurichtenden Staate, und zwar als Ministerialrath im Justizministerio, wozu er schon im Februar 1833 ernannt wurde. Außer dieser praktischen Beschäftigung war es noch der Verkehr mit den Philologen Ulrich,

Digitized by Google

Roß und Forchhammer, durch den der Aufenthalt in Griechenland ein höchst lehrreicher und fruchtbringender für Geib wurde. Denn durch diesen Umgang, verbunden mit mannichfachen Ausflügen an die classischen Puncte, wurde Geib's Neigung zur classischen Philologie, der er und wir so viel verdanken, noch mehr genährt und befestigt. Er blieb in Griechenland bis zum Sommer 1834, wo er mit dem abberufenen Maurer nach Deutschland zurückkehrte. Seine Stellung in Griechenland war, wie sich aus dem Angegebenen schon von selbst ergeben hat, keine einflußlose. Auch noch später von Deutschland aus war er nicht ohne Einfluß auf die griechische Gesetzgebung, obwohl er einen directen und eingehenden Einfluß auf die griechische Strafgesetzgebung an einer Stelle im Archiv ausdrücklich ablehnt.

Wie ernst und gründlich und mit wie strenger Pflichterfüllung er aber die übernommene Stellung aufgefaßt und seinem Berufe obgelegen, und wie überaus lehrreich und bildend der Aufenthalt in Griechenland für ihn gewesen, dafür giebt namentlich auch die literarische Arbeit, die, Geib's Erstlingswerk, eine Frucht dieser Reise war, den Beweis. Es erschien 1835 (bei Winter in Heidelberg) die „Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft Königs Otto I." Die 164 Seiten starke Schrift ist ein höchst interessanter und lehrreicher Beitrag für die Kenntniß der ganzen Culturzustände Griechenlands vor dem Regierungsantritt des Königs Otto. Und gerade in unsrer heutigen Zeit finden wir wieder manches Analogon und manche ähnliche Erscheinung wie in der damaligen Zeit, — obwohl man allerdings nicht läugnen kann, daß bei rasch veränderten Zeiten und Zuständen Geib's Schrift heute

Digitized by Google

nicht mehr das lebendige Interesse des Tages erregen wird, welches sie bei ihrem Erscheinen, wo das Interesse ganz Europa's für Griechenland ein eben so lebhaftes als allgemeines war, beanspruchen durfte. Doch für den Juristen wie für den Historiker wird sie immer von Bedeutung bleiben, — und was die Bedeutung ihres Verfassers anbelangt, so wird dieselbe schon durch diese seine Erstlingsschrift in bestimmten, Geib's ganze, nur später sich noch reicher entfaltende Weise scharf markirenden Umrissen angedeutet.

Die Anlage des ganzen Buches entspricht in ihrer klaren Disposition und gründlichen Bearbeitung ganz Geib's später erschienenem und zu besprechendem römischen Criminalproceß. Sie beruht auf dem sorgfältigsten Studium alles vorhandenen Materials. Das der Rechtsanwendung damals in Griechenland hauptsächlich zu Grunde liegende *πρόχειρον τῶν νόμων, τὸ λεγόμενον ἑξάβιβλος* von Harmenopoulos, das spätere Strafgesetzbuch und sämmtliche andre gesetzgeberischen Arbeiten sind wie alle einschlagenden Schriftsteller sorgsam benutzt worden. In geistreicher und belehrender Weise sind Parallelen mit römischen, germanischen und andren Rechtsanschauungen gezogen. Und was Geib bei dem Verfassen seines Buches besonders zu Statten kam, das war seine Stellung im Ministerio indem er die Mitwirkung aller Justizbeamten auf officiellem Wege in Anspruch nehmen konnte. „Es wurden namentlich", — vgl. pag. VI der Vorrede, — „sämmtliche Friedensrichter und Demogeronten aufgefordert, über den Stand der Rechtspflege in ihren respectiven Bezirken, über die hier etwa vorkommenden Gewohnheiten und Gebräuche, über deren größere oder geringere Allgemeinheit, Entstehung, Alter u. s. w. ausführlichen

Digitized by Google

Bericht an das Ministerium zu erstatten, zugleich aber alle schon in früheren Zeiten vielleicht schriftlich aufgezeichneten Gewohnheitsrechte demselben sofort in einer beglaubigten Abschrift einzuschicken. Und außerdem wurde denselben zu gleicher Zeit noch eine Reihe einzelner Fälle vorgelegt, um diese, mit Beiziehung der ältesten und erfahrensten Bürger, dem Herkommen ihrer Ortschaften gemäß zu entscheiden, und diese Entscheidungen dann, mit Angabe ihrer Gründe, ebenfalls vorzulegen." Daß trotz alledem nicht alle Fragen genügend entschieden werden konnten, gesteht Geib offen ein (p. VII u. VIII der Vorrede) und giebt auch außerdem, obwohl er trotzdem so Gutes geleistet, an mehr als einer Stelle seines Buches (vregl. z. B. Seite 64, 68, 95) das nachahmungswerthe Beispiel einer großen Bescheidenheit und des Gegentheils jeglichen Gelehrtendünkels und prahlerischer Selbstüberhebung.

Was den Inhalt dieses Buches selbst anbetrifft, so enthält es außer einer kurzen Einleitung in zwei Hauptabschnitten erstens die Schilderung des Rechtszustandes während der türkischen Herrschaft und zweitens des Rechtszustandes während der Revolution. Innerhalb der ersten wird in besondren Abtheilungen die Gerichtsverfassung, das Criminalrecht und das Civilrecht besprochen. Das letztere zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen, von denen die eine dem Personenrecht (I. Eherecht. II. Väterliche Gewalt. III. Vormundschaft. IV. Adoption), die andre dem Sachenrecht (I. Eigenthum. II. Servituten III. Hypothekenrecht. IV. Erbrecht) und die dritte dem Obligationenrecht gewidmet ist. Als Anhang ist diesem ersten Hauptabschnitte eine kurze, aber höchst interessante und lesenswerthe Schilderung des Rechtszustandes der Mainoten bei-

Digitized by Google

gegeben. In dieser eigenthümlichen Völkerschaft erhielten sich nämlich, bei den abgeschlossenen, unzugänglichen Wohnsitzen und dem wildmuthigen Charakter derselben, eigenthümliche Sitten und der alte Glaube (Verehrung der olympischen Götter) so auch eigen- und alterthümliche Rechtszustände lange Zeit. Namentlich blieb die Blutrache lange herrschend. Die sonst so früh auftauchende Idee des Wehrgeldes blieb den Mainoten fremd, und nur dadurch wurden die Familienkriege ausnahmsweise zuweilen beendigt, daß die im Streit Liegenden die Entscheidung ihres Zwistes dem Urtheil unparteiischer Schiedsrichter unterwarfen. Diesem schiedsrichterlichen Ausspruche pflegten sich die Parteien mit der Pönalclausel zu unterwerfen, daß die sich nicht unterwerfende Partei verpflichtet sein solle, auf Befehl der andren eine oder mehrere Mordthaten zu verrichten, — welche in der That höchst auffällige conditio homicidii faciendi Geib aus dem eigenthümlichen Charakter und Lebensverhältnissen der Mainoten sehr scharfsinnig erklärt, so daß wir uns nicht wundern dürfen, auch andre Rechtsgeschäfte, wie z. B. die Bestellung einer dos, täglich unter dieser sonderbaren Pönalclausel abgeschlossen zu sehen. Und ebensowenig können wir uns darüber wundern, daß die griechischen Regierungen bei den gegebenen Zuständen und den tiefen Wurzeln, welche in Folge dieser Zustände das Institut geschlagen hatte, demselben nicht ohne weiteres mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegentreten konnte, sondern daß es vielmehr noch in einem ministeriellen Rundschreiben aus dem Jahre 1831 heißt, daß die neuconstituirten Gerichte von Maina die in Folge eines solchen Vertrages begangenen Verbrechen nicht nach der Strenge des Gesetzes verfolgen sollten; und daß dasselbe Rundschreiben durchaus nicht mehr zu

Digitized by Google

thun als bittend und schmeichelnd von jener als einer unmoralischen bezeichneten Handlungsweise abzumahnen wagt.

Auch sonst sind die Rechtszustände in diesem, wie es scheint, von dem römischen Rechte nie berührten, ja überhaupt von Gesetzen kaum je belästigten Landstriche höchst eigenthümlich. Noch in dem oben erwähnten Ministerial-Rundschreiben werden die mainotischen Gerichte ausdrücklich autorisirt, bei ihren Entscheidungen nur die bestehenden Landesgewohnheiten zur Richtschnur zu nehmen. Besonderes Interesse für den Criminalhistoriker dürfte vielleicht noch die dort vorkommende Art des Scopelismus erregen.

Der zweite Hauptabschnitt theilt sich in drei Perioden, in die der Gesetzgebung der Nationalversammlungen, in die der Gesetzgebung Kapodistrias' und in die des Rechtszustandes seit dem Tode Kapodistrias' bis zur Ankunft Königs Otto I., und innerhalb dieser Perioden werden dann wieder ähnlich wie im ersten Hauptabschnitte die einzelnen Gebiete des Rechtes für sich besprochen.

Geib constatirt in der Einleitung etwas, was wenigstens zur Zeit des Erscheinens seines Buches noch neu oder doch vielfach verkannt und noch nicht scharf und bestimmt ausgesprochen war, daß nämlich nicht etwa mit dem Untergange des byzantinischen Kaiserthumes die praktische Bedeutung des römischen Rechtes im ganzen Orient aufgehört habe, sondern daß die Griechen im Gegentheil, im vollen Bewußtsein und mit der bestimmten Absicht, allem von den neuen Eroberern kommenden Fremden zu Gunsten der angestammten Sitten entgegenzutreten, am römischen Rechte festhielten; daß daneben aber, da ja ein vollständiger Stillstand

Digitized by Google

in der Rechtsbildung nicht möglich, allmählich originelle, rein griechische, nicht dem türkischen Einflusse nachgebende Gewohnheiten und aus diesen, wenigstens in Ansehung des Civilrechtes, ein eigenthümliches, nationales griechisches Recht sich bildete, welches dann später, nach der Revolution, allerdings einem fremden, dem französischen Rechte sich zuneigte.

Sehr interessant und lehrreich ist der Zustand der Gerichtsverfassung zur Zeit der türkischen Herrschaft dargestellt. Die höchst eigenthümliche geistliche Gerichtsbarkeit, beruhend auf dem Hasse des gemeinsamen Feindes, der Türken, die höchst beschränkten Appellationsinstanzen, die Herrschaft der schon erwähnten Harmenopoulos'schen Compilation, das sehr summarische mündliche Verfahren, der sog. Beweis durch Excommunication (*ἀπόδειξις δι' ἀφορισμοῦ*), der noch in die Proceßordnung Kapodistrias' vom Jahre 1830 aufgenommen wurde, — das Alles sind ebenso juristisch hochinteressante als über den Culturzustand jener Epoche und den so vielfach controvertirten griechischen Nationalcharakter sehr lehrreiche Aufschlüsse gebende, von Geib ebenso gründlich als scharfsinnig dargestellte Erscheinungen.

Mit dem zuletztgenannten Beweise durch Excommunication verhielt es sich so (vergl. p. 18 und 19): wenn aus irgend einem Grunde vermuthet wurde, daß Jemand, den die Parteien selbst nicht kannten, über den Gegenstand eines Civilstreites Auskunft geben konnte und sein Zeugniß für die Entscheidung des Streites von Wichtigkeit war, so machten die Bischöfe den fraglichen Fall in feierlicher Kirchenversammlung öffentlich bekannt und forderten einen Jeden, der über den Fall etwa Kenntniß habe, unter Androhung der Excommunication auf, an einem bestimmten

Digitized by Google

Tage zur Ablegung seines Zeugnisses vor dem Bischofe zu erscheinen, — ein Verfahren, welches nach Geib niemals seine Wirkung verfehlt haben soll und welches übrigens als noch wichtigeres und in noch ausgedehnterer Weise im Criminalproceß angewandtes Beweismittel vorkam.

Noch eine lange Reihe ebenso interessanter als über die eigenthümlichen griechischen Anschauungen und Culturzustände reichen Aufschluß gebender Ausführungen begegnet dem Leser im weiteren Verlaufe des Buches. Nur beispielsweise sei hier aufmerksam gemacht auf die dauernde, auch nicht durch Erreichung eines bestimmten Alters sich ändernde, der deutschen Geschlechtsvormundschaft wohl vergleichbare Bevormundung der Frauen; auf den Familienrath, dem die Geschäfte der Obervormundschaft übertragen werden; auf die eigenthümlichen, hauptsächlich im nördlichen Griechenland unter den ja an und für sich sehr interessanten, auch vielfach poetisch gefeierten Klephten übliche Art der Adoption, die s. g. Anbrüderung (ἀδελφοποίϊα); auf das allmählich sich bildende, aus dem türkischen Rechte (dem Koran) stammende Lehnrecht; auf das Hypothekenrecht oder vielmehr den gänzlichen Mangel eines Hypothekenrechtes; auf das von andern Rechten sehr erheblich abweichende Erbrecht, bei dem als Hauptgrundsatz der Vorzug des Mannesstammes vor den Frauen gilt u. s. w. Besonders ausführlich durchdacht und mit besonders gründlichen und feinen Beurtheilungen griechischer Zustände und griechischen Nationalcharakters durchflochten ist das Criminalrecht dargestellt. Criminalrecht und Criminalproceß sind ja, wie Geib schon damals erkannt hatte, vor anderen Disciplinen des Rechtes geeignet, auf die Entwickelung und Culturstufe, auf den ganzen Charakter eines Volkes

Digitized by Google

helle Schlaglichter zu werfen, und es mochte außerdem wohl schon damals Geib zu diesem Zweige der Rechtswissenschaft sich besonders hingezogen fühlen. Es wird eine Übersicht über das häufigere oder seltnere Vorkommen einzelner Verbrechen gegeben und aus den Zuständen und dem griechischen Nationalcharakter sehr scharfsinnig erklärt, warum das eine Verbrechen besonders häufig, das andere auffallend wenig vorkommt; — so daß das Ganze wieder zur Beurtheilung des griechischen Nationalcharakters dient. So kommen bei der großen Geschwätzigkeit der Griechen und mit dem Munde stets, mit der That seltenem Bereitsein derselben Injurien sehr häufig vor, jedoch meist ohne Consequenzen. Der Betrug ist sehr allgemein, — während Raub und Diebstahl eher selten als oft vorkommen. Am verbreitetsten aber sind die Verbrechen der Kindesabtreibung und der Päderastie. Beide sind ganz allgemein in Stadt und Land verbreitet, und das erstere wird namentlich nicht etwa von außerehelich Geschwängerten, sondern auch von verheiratheten Frauen viel begangen.

Verhältnißmäßig sehr selten sind dagegen Tödtung und Körperverletzung, einmal wegen der schon angeführten übergroßen Geschwätzigkeit der Griechen, in Folge deren es bei ihnen auch bei der größten Erbitterung und Wuth nur bei Worten und Schimpfreden zu bleiben pflegt, aber selten zu Thaten kommt; sodann weil bei den Bewohnern vieler Gegenden Griechenland's der zur Begehung eines derartigen Verbrechens nöthige Grad von Muth und Thatkraft fehlt; ferner wegen des seltneren Vorkommens von Trunkenheiten, die ja so häufig die Quelle dieser Verbrechen sind; und endlich wegen des Mangels einer andern ebenfalls häufig vorkommenden Quelle von Mord, Todtschlag und Körperver-

Digitized by Google

letzung, — Liebe zum andern Geschlechte und Eifersucht. Die griechischen Frauen schildert Geib als so wenig begehrens- und liebenswerth, ihre Stellung im Leben als so untergeordneter Natur, daß sie kaum je die Leidenschaften der Männer erregen. Deshalb die genannte geschlechtliche Verirrung und noch eine Triebfeder zu den zuletzt genannten Verbrechen weniger.

Ebenso sind selten Kindesmord und Kindesaussetzung; Ehebruch; Brandstiftung, weil es, außer in ein paar Städten, an Gebäuden fehlt, welche ein hinreichend werthvolles unmittelbares Object dieses Delictes wären (das Anzünden von Wäldern kommt um so häufiger vor); und endlich auch, wie schon gesagt, abgesehen von den zum guten Theil unter andere Gesichtspuncte fallenden Klephten und Piraten, Raub und Diebstahl.

Was die Criminalgerichtsbarkeit anbetrifft, so konnte sich die Competenz der Geistlichen auf diesem Gebiete natürlich nicht so ausbilden wie auf dem des Civilrechtes, da hier nicht wie im Civilrechte von einem forum prorogatum die Rede sein konnte. Die Bischöfe waren nur für geringe Fälle competent, mit Ausnahme des Patriarchen von Constantinopel, welcher auch in Criminalsachen eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit, und wenn auch nicht das Recht über Leben und Tod, so doch — eine eigenthümliche Art von Begnadigungsrecht neben der dem herrschenden türkischen Volke zustehenden Gerichtsbarkeit, — die Befugniß hatte, einen von den türkischen Behörden zum Tode verurtheilten Griechen greifen und auf die Galeeren bringen zu lassen, in welchem Falle die Regierung, nachdem sie hiervon auf officiellem Wege in Kenntniß gesetzt worden war, nicht weiter das Recht hatte, sich in die Sache zu mischen.

Digitized by Google

Überhaupt bietet auch dieser Abschnitt über das Verhältniß der türkischen Behörden und der Türken zu den Griechen überhaupt des Interessanten und Lehrreichen gar viel. Näher darauf einzugehen, muß ich mir natürlich versagen.

Im zweiten Hauptabschnitte wird hauptsächlich hervorgehoben, daß sich nach dem Ausbruche der Revolution neben dem römisch-byzantinischen und dem nationalen Rechtsprincip noch ein andres, nämlich das französische zur Geltung brachte, wie ich schon oben andeutete: und der Grund dafür, — da es ja an und für sich auffallend erscheinen muß, daß die Griechen gerade zu den Zeiten besonders lebendigen Nationalgefühls nach einem fremden Rechte sich umschauten, — in der Überzeugung von der Nothwendigkeit eines Anschlusses an das übrige Europa gefunden. Hierin ist auch neben der Unzulänglichkeit des einheimischen Rechts (was Geib nicht mithervorhebt), ohne Frage der Grund zu suchen. Daß sich dann der Blick der Griechen gerade auf Frankreich lenkte, wird mit feiner Kenntniß und Beurtheilung der gegebenen Zustände ebenfalls vollständig einleuchtend erklärt (p. 109 u. 110). Übrigens gelang in jenen Zeiten der Revolution und der sich auf einander folgenden verschiedenen Regierungen natürlich nichts weniger, als das französische Recht in seiner wirklichen Gestalt einzuführen. Es wäre das auch bei ruhigen Zeitverhältnissen, wie die Zustände damals in Griechenland waren, nicht gegangen, wie das eine Beispiel beweisen mag, daß bei Reception des französischen Civilprocesses wegen Mangels des dazu erforderlichen Personals der ganze Stand der Anwälte weggelassen werden mußte. Ein Strafgesetzbuch, das *ἀπάν θισμα τῶν ἐγκληματικῶν* wurde von einer neungliederigen Commission in wenigen Wochen zu

Digitized by Google

Stande gebracht, entbehrt jeglichen allgemeinen Theiles und leidet an vielen andern augenfälligen Schwächen. Und nun der revolutionäre Charakter der ganzen Epoche mit seiner ganzen Ungunst gegen Errichtung von Autorität und Gesetz!

Die Nationalversammlung war durch gegenseitiges Mißtrauen und die fortwährende Spaltung der Militärpartei und der Partei der Primaten, ohne alle Anerkennung, ohne alle Mittel, ihren Verordnungen Nachdruck und Gesetzeskraft zu verschaffen. Kapodistrias, der, selbst ohne genügende juristische Kenntniß, bei der Wahl seiner Rathgeber über Recht und Gesetzgebung sich nicht durch deren Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern lediglich durch ihre politische Parteistellung leiten ließ, wurde bald, namentlich als er an die Stelle der bereits einigermaßen festen Fuß gefaßt habenden französischen Rechtsgrundsätze italienische setzen wollte, ebenso unbeliebt und verhaßt, als er früher beliebt und geehrt war. Das den Planen und Gesetzen der Präsidentschaft bereitwillige und freudige Entgegenkommen der Nation wandelte sich schnell in hartnäckiges Widerstreben, in eine erbitterte Opposition. Dadurch kam es wieder zu einer Unmöglichkeit der Gesetzesanwendung und zu — einer völligen Gesetzlosigkeit.

Nach der Ermordung Kapodistrias' wurde es womöglich noch schlimmer: das Ansehen der Gesetze sank immer tiefer, Gewalt der Waffen und Parteileidenschaft traten an seine Stelle. Ja, in Folge äußerster Parteileidenschaft, in Folge des blinden, nichts Anderes beachtenden Parteistrebens, nur den Einfluß des politischen Gegners zu lähmen, möge das Land darunter leiden, wie es wolle, kam es schließlich Anno 1832 zu einer unerhörten Verordnung, durch welche die sämmtlichen Gerichte des Landes förmlich auf-

Digitized by Google

gehoben wurden. Alle bei denselben angestellten Beamten wurden ihres Dienstes entlassen, — und wie früher bloß die Anwälte, so wurden jetzt vollends die Richter abgeschafft!

So waren die Zustände, mit denen sich der zweite Hauptabschnitt von Geib's Buche beschäftigt, wirr und unerfreulich und unfruchtbar im höchsten Grade, so daß dieser Abschnitt von Geib verhältnißmäßig kürzer behandelt ist und auch hier zur Genüge besprochen sein mag. So waren die Zustände, als König Otto I. anlangte, bis zu dessen Ankunft Geib seine Darstellung führt.

Mit gespannter Erwartung blickte Europa auf die Ankunft des Monarchen. Alle wünschten Änderung der traurigen Zustände durch diese Ankunft. Die Einen erwarteten sie, die Andern verzweifelten an ihr; und lebhaft wurden die Controversen geführt, welche Wege die Gesetzgebung einschlagen müsse, um Heil und Besserung herbeizuführen. Auch Geib schließt (p. 146) mit einer Andeutung über den in dieser Beziehung einzuschlagenden Weg und mit einer einigermaßen kräftigen Bemerkung gegen den anders urtheilenden Thiersch.

Seit jener Zeit und jenen Erwartungen sind jetzt mehr als dreißig Jahre verflossen. Das Bild hat sich längst geändert — und andre Zeiten, andre Erwartungen. Und doch in dreißig Jahren lassen sich die furchtbar sich rächenden Folgen einer langjährigen Fremdherrschaft, andauernden Revolutions- und Partei-Getriebes und tiefgehender Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz nicht wegwischen. So sind auch heute die in Bezug auf den griechischen Staat zu hegenden Erwartungen noch banger und zweifelhafter Natur; so sind auch heute die Zustände noch unbefestigt und be-

Digitized by Google

klagenswerth und bieten, ob sie sich auch hier und da gebessert haben, nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich manche Ähnlichkeit mit dem Jahre 1832 dar. Wieder ist, wie damals, während Parteiwesen und Parteileidenschaft im Lande wüthen, ein neuer, ein ganz junger König in Griechenland ans Land gestiegen. Auch er wurde mit Begeisterung empfangen, — hat aber schon manchen Strauß und manche harte Stunde zu bestehen gehabt. Wird es ihm gelingen, geordnete Rechtszustände wieder einzuführen, dem Lande in allen seinen Provinzen Ruhe und Frieden und Sicherheit zu geben, durch eine weise Gesetzgebung Achtung vor dem Recht und Befolgung des Gesetzes wiederhervorzurufen? Wird er im Stande sein, das nun von ihm beherrschte Volk wieder zu heben und zu kräftigen und einen neuen Hauch frischen geistigen und moralischen Lebens der Nation einzublasen?

Wer möchte diese Fragen zu beantworten sich erkühnen! Jedenfalls enthält auch für den über sie Nachdenkenden Geib's Buch, ob es sich gleich zunächst auf andere Zeiten und andere Zustände bezieht, manchen unverlornen Fingerzeig. Das gilt namentlich von den darin vorkommenden Andeutungen über den Nationalcharakter der Griechen, der ja für die wirkliche Gestaltung der Zukunft des Landes ein überaus wichtiges Moment und deshalb auch viel besprochen und vielfach verschieden beurtheilt ist.

Möge es deshalb bei der nicht zu läugnenden Wichtigkeit von Geib's Arbeit auch für diesen Punct und bei dem großen Interesse, welches derselbe auch in unsern Tagen wieder erregt, gestattet sein, auch auf diese Seite seines Werkes über den Rechtszustand in Griechenland noch mit ein paar Worten einzugehen.

Mit Recht hebt Geib p. 73 hervor, daß das häufigere oder

Digitized by Google

seltnere Vorkommen der einzelnen Verbrechen, wenn auch nicht der einzige richtige und sichere Maaßstab, doch wenigstens ein sehr wesentlicher Beitrag zur gehörigen Beurtheilung des griechischen Nationalcharakters ist.

Dieser Nationalcharakter nun, sagt Geib p. 73, „ist bald aus politischem oder antiquarischem Enthusiasmus über Gebühr erhoben, bald, und gerade in unsren Tagen, aus Unkenntniß und Unfähigkeit der Beurtheiler, bisweilen sogar noch aus verwerflicheren Motiven, oft so hart und lieblos beurtheilt worden. Während nämlich in den Zeiten des Befreiungskampfes gegen die Türken das ganze christliche Europa in dem griechischen Volke die edelsten und durch ihr Unglück noch anstaunungswürdigern Nachkommen der alten Hellenen bewundern zu müssen glaubte, und jeder Reisende, der seine Verehrung für den alten classischen Boden an den Tag legen wollte, in diese Bewunderung aus allen Kräften einstimmte, scheint es jetzt seit einiger Zeit Mode geworden zu sein, diese nämlichen Griechen in dem gehässigsten Lichte, als die rohesten Barbaren, als eine Schaar von Räubern, Dieben und Mördern darzustellen, wo jede Sicherheit des Eigenthumes und der Person verschwunden sei, und namentlich jeder Fremde in dem fortwährenden Kampfe gegen die Eingeborenen des Landes täglich Gut und Leben auf's Spiel zu setzen habe." Geib erklärt nun (p. 74), zwar durchaus nicht geneigt zu sein, in jene unbedingten Lobeserhebungen und Ausbrüche eines übertriebenen Enthusiasmus einzustimmen; verwirft aber noch bei weitem entschiedener die letztere Ansicht als falsch und unrichtig.

„Wenn man nämlich", — fährt er p. 74 fort, — „bedenkt, daß das griechische Volk Jahrhunderte hindurch in dem tiefsten

Digitized by Google

Elende und der entwürdigendſten Sclaverei ſchmachtete, daß ihm jedes Mittel zur Ausbildung während dieſer Zeit geraubt, und durch die Unmenſchlichkeit und Verbrechen, welche ſeine Unterdrücker ſich fortwährend gegen daſſelbe erlaubten, es gewiſſermaßen ſelbſt zur Begehung von Verbrechen aufgefordert und oft beinahe gezwungen worden iſt; wenn man berückſichtigt, daß dieſes Volk eilf Jahre hindurch faſt ununterbrochen in verzweifeltem Todeskampfe gegen ſeine bisherigen Herren kämpfte, in blutigem Bürgerkriege und endlich beinahe völliger Anarchie lebte; und wenn man hinzuſetzt, daß alle jene Einrichtungen der Polizei, Unterſuchungsbeamten, Strafgefängniſſe u. ſ. w., welche in dem übrigen Europa ſich finden, in dieſem Lande niemals exiſtirt haben, ja daß zuletzt noch die Regierung ſelbſt durch einen förmlichen Beſchluß vom Jahre 1832 ſogar alle bisherigen Gerichte feierlich aufhob, und ſomit geſetzlich Jedermann die Befugniß ertheilte, ohne Furcht vor Strafe, jede Handlung, jedes beliebige Verbrechen verüben zu können: ſo muß man freilich zugeſtehen, daß die Richtigkeit jener Anſicht von einer gänzlichen Verwilderung und moraliſchen Verderbtheit des griechiſchen Volkes allerdings natürlich und als eine faſt nothwendige Folge dieſes Verhältniſſes erſcheinen mag; allein gerade um ſo auffallender und beinahe unbegreiflich iſt es auch gewiß, wenn man bei genauerer Prüfung findet, daß in Griechenland, im Vergleich ſeiner Volkszahl, nicht nur nicht mehr, ſondern umgekehrt ſogar ungleich weniger Verbrechen begangen werden, als in irgend einem andern Lande von Europa. Die ſeit der Regierung König Otto's in dem Regierungsblatte officiell bekannt gemachten Criminaltabellen liefern, durch die flüchtigſte Vergleichung mit ähnlichen Tabellen anderer Länder, hierüber den

Digitized by Google

augenfälligſten Beweis; und gewiß würde früherhin eine ſolche Vergleichung noch bei weitem mehr zum Vortheile Griechenland's ausgefallen ſein, als dieſes jetzt der Fall iſt, wo namentlich durch die Auflöſung der Palikaren und die Brodloſigkeit und Verzweiflung derſelben wenigſtens eine Art von Verbrechen, der Straßenraub, ungemein vermehrt worden iſt."

Obgleich nun auch in dieſer Beziehung die Zuſtände beſſer geworden ſind, fehlt es bekanntlich noch immer nicht an Solchen, welche diejenige der beiden oben genannten extremen Anſichten verfechten, welche dem griechiſchen Nationalcharakter ſo überaus abhold iſt. Mit Recht verwirft Geib dieſes Extrem, und er trifft ohne Frage im Weſentlichen das Richtige, wenn er auch hier die Wahrheit als in der Mitte liegend bezeichnet. Sollte er ſich aber nicht der entgegengeſetzten allzu günſtigen Anſchauung mehr als richtig nähern? Aus mehr als einer Stelle des Geib'ſchen Buches ſcheint das hervorzugehen. Vielleicht hat auch er ſeinen griechiſchen Aufenthalt und was er während deſſelben erlebt und geſehen mit zu großer Vorliebe betrachtet und auch er ſich durch den claſſiſchen Boden, auf dem er wandelte, zu einem zu günſtigen und liebevollen Urtheile verleiten laſſen. Wenigſtens dürfte ſich aus dem ſeltneren Vorkommen gewiſſer, — oben genannter, — Verbrechen kaum ein Grund für eine beſonders günſtige Auffaſſung des griechiſchen Nationalcharakters herleiten laſſen. Denn wenn auch zugegeben werden ſoll, daß das häufigere Vorkommen einzelner Verbrechen nicht einen Schluß auf eine Verderbtheit des griechiſchen Nationalcharakters, wenigſtens nicht im Allgemeinen, ſondern höchſtens gewiſſer Seiten deſſelben zuläßt; ſo würde andererſeits dieſer Nationalcharakter zu günſtig beurtheilt werden, wenn

Digitized by Google

man — obwohl Geib (p. 75 und 93) dazu geneigt zu ſein ſcheint, — aus dem ſeltenen Vorkommen gewiſſer anderer Verbrechen auf einen beſonders lautern und edlen Nationalcharakter ſchließen wollte. Denn es ſind nicht, wie auch aus Geib's eigener Darſtellung hervorgeht und er p. 76 ſelbſt zugiebt, edle, tugendhafte Motive eines reinen Volkscharakters, ſondern nur äußere Umſtände und Verhältniſſe und Zufälligkeiten der Grund, weshalb gewiſſe Verbrechen auffallend ſelten begangen werden. Ja, oft kommen gewiſſe Verbrechen deshalb ſo ſelten vor, weil andre Delicte ſo häufig ſind und die erſtern überflüſſig machen, ſo daß der Grund für das Nichtvorkommen der erſtern in nichts weniger als in einer edlen, zu Verbrechen nicht geneigten Beſchaffenheit des Volkscharakters zu ſuchen iſt. So ſind Kindesmord und Kindesausſetzung allerdings ſehr ſelten vorkommende Verbrechen, aber der Grund dafür liegt darin, daß ſchon ein anderes Verbrechen, durch welches jene beiden in der That überflüſſig werden, ganz allgemein verbreitet iſt und toto die vorkommt, — die procuratio abortus. Der Ehebruch iſt ſelten, aber dafür die Päderaſtie allgemein; und die griechiſchen Frauen ſind, wie ſchon geſagt, ſo wenig verführeriſch, daß man weder ihnen ſelbſt noch dem männlichen Geſchlechte das ſeltene Vorkommen des adulterii zum Guten, als Folge einer beſonders großen Keuſchheit auslegen kann. Ebenſo beruht das ſeltene Vorkommen des Verbrechens der Brandſtiftung nur auf ſchon genannten, rein zufälligen und äußerlichen Umſtänden, während das Anzünden von Wäldern, an denen kein Mangel, häufig genug vorkommt.

Mit den Verbrechen gegen das Eigenthum verhält es ſich, bei Lichte beſehen und die beſonderen von Geib hervorgehobenen

Digitized by Google

Verhältniſſe in Rechnung geſtellt, wie überall: übervortheilt wird der Nächſte, und ob das nun im Wege des Raubes oder Diebſtahls oder des Betruges geſchieht, iſt, wenn es ſich darum handelt, die mehr oder weniger große Achtung eines Volkes vor dem Eigenthume des Andern zu beurtheilen, im Grunde nur eine Form, die die Sache ſelbſt unverändert läßt. Übrigens ſind ja, wie geſagt, in gewiſſen Diſtricten auch gerade Raub und Diebſtahl beſonders im Schwange.

Andere Verbrechen endlich kommen deshalb ſo wenig vor, weil ihre Begehung eine gewiſſe Thatkraft und Entſchloſſenheit, eine gewiſſe Kühnheit und perſönlichen Muth vorausſetzt, welche den Griechen, wenigſtens gewiſſer Landſtriche, im Allgemeinen abgehen; ſo daß ihnen alſo auch aus dem ſelteneren Vorkommen dieſer Verbrechen nichts weniger als ein Verdienſt gemacht werden kann. Kurz, wenn auch das Urtheil, welches den griechiſchen Nationalcharakter ſo tief in den Staub zieht, gewiß unrichtig und maaßlos übertrieben iſt, — Schreiber dieſes hat ſelbſt mehrfach mit Griechen zu verkehren gehabt, die ein ſolches Urtheil wahrlich nicht rechtfertigen, ſondern vielmehr als vortreffliche Charakter hochzuachten ſind —, ſo wird man ſich doch hüten müſſen, dem andern Extrem, in dem griechiſchen Volke eine beſonders edle, vor andern europäiſchen Völkern hervorragende, die alten Hellenen fortſetzende Nation zu ſehen, wieder irgendwie zu nahe zu kommen!

Es muß ja auch der griechiſche Nationalcharakter gelitten haben durch die lange Zeit des Unglücks, der Unterdrückung, der Erniedrigung, der inneren Wirren und der Geſetzloſigkeit, — ebenſo wie der Charakter des einzelnen Menſchen Wandlungen und

Digitized by Google

Verschlechterungen ausgesetzt ist, wenn er dergleichen auf die Dauer zu erleiden hat.

In wie weit übrigens die Neugriechen als die Nachkommen der alten Hellenen zu betrachten sind, oder wegen ihrer Vermischung mit slavischen Stämmen nicht betrachtet werden dürfen, darüber ist seit dem Erscheinen des Geib'schen Buches viel geschrieben und gestritten worden. Auch deutet Geib, für den die Frage wegen der Vergleichung neugriechischer und althellenischer Rechtszustände von Interesse war, seine Ansicht hierüber nur kurz (p. 65 u. 99) an, so daß ich, — Geib hält einen solchen Vergleich nur bei den Mainoten für historisch bedeutend, — darüber hinweggehen kann.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls bildete Geib's ganzer Aufenthalt in Griechenland einen wichtigen Abschnitt in seinem Leben; das Buch, welches eine der Früchte desselben war, ein überaus interessantes und ehrenvolles Erzeugniß des damals noch ganz jungen Verfassers. Die praktische Beschäftigung aber unter besonders schwierigen, ganz neu zu ordnenden Verhältnissen und in nicht wenig einflußreicher Stellung ist ihm eine höchst lehrreiche Schule gewesen, die wesentlich dazu beigetragen haben mag, den Blick des Gelehrten auch für die Bedürfnisse des praktischen Lebens offen zu halten und zu erweitern.

Sein Buch über Griechenland aber zeichnet sich durch die lebendige Kenntniß der von ihm geschilderten Zustände, durch gründliches Studium aller einschlagenden Quellen, Schriftsteller und Hülfsmittel, durch scharfe Beobachtung, sicheres, geistreiches und wohlbegründetes Urtheil und endlich durch eine übersichtliche Disposition und höchst geschmackvolle und fesselnde Darstellung aus. Da ist kein einziges Urtheil ohne tiefen, wohldurchdachten

Digitized by Google

Grund; da übersehen wir klar von vornherein das Ganze; da ist die Schreibweise so ansprechend, daß Niemand, der das Buch einmal zur Hand genommen, es eher wieder fortlegen wird, als er es bis zu Ende gelesen hat. Möchte mir es deshalb gelungen sein, von neuem Veranlassung gegeben zu haben, daß wieder mehr danach *gegriffen* wird. Geschieht das, so ist dann nicht mehr zu besorgen, daß es nicht *gelesen*, und zwar gründlich und mit Interesse gelesen wird.

So ist dies kleine, aber werthvolle Buch ein Vorläufer und ein Herold von *Geib's* ganzer spätern Bedeutung und von seiner ganzen wissenschaftlichen Art und Richtung. Denn alle die oben angegebenen Vorzüge dieses Buches sollten, in immer reicherer und glücklicherer Entfaltung, den Charakter und die Grundlage der künftigen wissenschaftlichen Richtung des Mannes ausmachen, — so daß wir sie in all' seinen spätern Werken wiederfinden werden.

Nachdem *Geib* nach Deutschland zurückgekehrt war und zunächst in München und Heidelberg vergeblich versucht hatte, sich als Docent niederzulassen, war es nun *Mittler*, der auf *Geib's* nächste Schicksale von bestimmendem Einfluß wurde. *Geib* hatte sich nämlich, da er schon vor der Reise nach Griechenland fest entschlossen war, die Docentenlaufbahn einzuschlagen, bevor er die Reise antrat, bemüht, von der bairischen Regierung ein schriftliches Versprechen zu erhalten, nach seiner Rückkehr als außerordentlicher Professor an der Universität München angestellt zu werden. Er konnte aber bei der rasch erfolgenden Abreise nur allgemeine mündliche Zusagen erhalten und fand bei seiner Rückkunft aus hier nicht wohl mitzutheilenden Gründen die Aussichten auf Erfüllung jener allgemeinen Zusagen so gering, daß er sich von München fort und

Digitized by Google

nach Heidelberg wandte. An letzterer Universität verlangte man zur Habilitation das zweite Staatsexamen, welches Geib früher auch zu machen beabsichtigt hatte, jetzt aber, durch den Aufenthalt in Griechenland und bereits unternommene andere und selbstständigere Studien nach einer ganz andern Richtung geführt, nachzuholen wenig geneigt war. Da schlug Mittler ihm vor, die Docentenlaufbahn in Zürich zu beginnen. Mittler hatte nämlich, wenn auch älter als Geib, schon in München, als Geib dort studirte, in freundschaftlichen Beziehungen zu ihm gestanden und vielfach anregend auf ihn gewirkt. Später in Heidelberg, wo Mittler sich inzwischen als Privatdocent habilitirt hatte, wurde der Umgang fortgesetzt, und jetzt folgte, nach jenen fehlgeschlagenen Versuchen, sich in München oder Heidelberg zu habilitiren, Geib gern dem Vorschlage des Freundes, der nunmehr Professor der Geschichte in Zürich geworden, sich an dieser neugegründeten schweizerischen Hochschule niederzulassen.

Nachdem er theils in seiner Vaterstadt Lambsheim, theils in Zürich selbst mit vorbereitenden Studien sich beschäftigt hatte, wurde er, ohne Privatdocent gewesen zu sein, im August 1836 zum außerordentlichen Professor in Zürich ernannt. Die Züricher Lectionskataloge enthalten Geib's Namen zuerst im Wintersemester 1836/37, wo er Geschichte des Criminalrechts las.

Noch vor seiner Ernennung zum Professor und dem Beginne seiner Docententhätigkeit veröffentlichte er die erste Abhandlung, welche das Archiv des Criminalrechts von ihm enthält.

Dieses hat im Ganzen 6 mehr oder weniger umfängliche Abhandlungen von Geib aufzuweisen, welche sich auf die Jahrgänge 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1845 und 1847 vertheilen

Digitized by Google

und in denen Geib über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft sich verbreitet. Diese erste Abhandlung aus dem Jahre 1836 (p. 187—229 des Archivs dieses Jahrganges, — NB. dieser Jahrgang enthält die Seitenzahlen 187—198 doppelt, —) handelt „über die Nothwendigkeit einer vergleichenden Berücksichtigung der neuern Strafgesetzbücher bei Darstellung des gemeinen deutschen Criminalrechts."

Geib klagt in dieser Abhandlung über den Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis und die Mißachtung der einen durch die andere, wie sie nach dem Entstehen der neuen Criminallegislationen, die von den Theoretikern nicht beachtet seien, während das gemeine Recht nunmehr in der Praxis und in den Gerichten keine Beachtung gefunden habe, eingerissen sei, und sucht die Frage zu beantworten, in welcher Art es möglich werden könne, unser gemeines Recht praktischer und unsre neuern Gesetzbücher wissenschaftlicher zu behandeln. Jener Zwiespalt und die daraus sich ergebende mangelhafte criminalistische Lehrmethode auf den Universitäten, — welche beide ja damals weit ärger als heute waren, — machen Geib offenbar herzliche Sorge; und indem er warm und mit dem entschiedensten Bestreben, zu bessern, für ihre Abhülfe schreibt, zeigt er ebensowohl seine innige Anhänglichkeit und sein warmes Herz für die Pflege und das Gedeihen unserer Wissenschaft als seinen offenen praktischen Blick für die Bedürfnisse des Lebens, den ihm seine tiefwissenschaftlichen Untersuchungen und seine Durchforschungen des Alterthums nie zu trüben vermochten, — so daß gerade er selbst ein lebendiges Beispiel gab, wie eine volle Erkenntniß der Bedürfnisse des praktischen Lebens und eine gründliche wissenschaftliche Bildung sehr wohl vereinigt sein können und der deutsche

Digitized by Google

Gelehrte und Professor nicht ein blos „hinter dem Actentisch vegetirendes", für Alles, was Leben heißt, unbrauchares Wesen ist. Geib war auch hier einer der Ersten, die jenen Mißstand in seiner ganzen Blöße und seiner ganzen Schädlichkeit erkannten und auf die Nothwendigkeit einer Abhülfe aufmerksam machten. Er legt den Mißstand bloß und zeigt die großen Vortheile auf, die sich aus einer Abhülfe ergeben: 1. die Bewahrung der Criminalisten von vornherein vor jeder Einseitigkeit; 2. die Beförderung der verständigen und richtigen Auffassung sowohl des gemeinen Rechts als der neuern Gesetzbücher und ein Sichnäherbringen, gleichsam mit einander Verschmelzen von Theorie und Praxis; 3. der theoretisch-wissenschaftliche Werth (p. 200 ff.). Demnach sucht er den Streit zwischen Theorie und Praxis, die Mißachtung des einen durch die andern, mit Recht dadurch zu heben, „daß man gleich von vornherein, in Lehrbüchern und akademischen Vorträgen, eine vergleichende Darstellung des gemeinen Rechts mit den Bestimmungen der neueren Gesetzbücher gleichzeitig und nebeneinander einführt."

Heutzutage ist nun über die Nothwendigkeit einer solchen Behandlung der Strafrechtswissenschaft kein Zweifel mehr; die neuern Gesetzbücher werden sich nicht mehr beklagen können, daß sie in akademischen Vorlesungen und Lehrbüchern nicht berücksichtigt; die Praxis nicht, daß ihr durch beide nicht vorgearbeitet würde. Das war aber nicht immer so, und die Erkenntniß, daß ihm so werden müsse, kam wie jede erst allmählich, nachdem erst Einzelne, dann Mehrere dafür aufgetreten waren und gegen die Antipathie oder Apathie der Majorität allmählich den Sieg davongetragen hatten. Zu denselben gehörte aber sowohl, wie gesagt,

Digitized by Google

der Zeit als auch der Wucht seiner Gründe nach mit in erster Linie Geib.

Wenn er dann in dieser Abhandlung, seine Ideen in's Einzelne verfolgend, weiter ausführt, daß es für den akademischen Lehrzweck besser sei, nur eines der (bis dahin entstandenen) neuen Gesetzbücher, anstatt aller im Lehrvortrage zu vergleichen, so kann ich nicht umhin, ihm darin auch noch für den heutigen Tag beizutreten.

Die Nothwendigkeit, der modernen Gesetzgebung in Lehrbüchern und Vorlesungen Rechnung zu tragen, wird heutzutage nicht mehr verkannt. Dem Studenten soll durch beides mindestens eine Einleitung in dasjenige Gesetzbuch gegeben werden, welches er demnächst anzuwenden hat, — das ist die Forderung, die sich aus Geib's ganzer Abhandlung, auf unsre Zeit angewandt, nothwendig ergiebt. Ein fortlaufender Vergleich des gemeinen Rechts und des geltenden Particulargesetzbuches, Entwicklung des einen aus dem andern, Erklärung und Erläuterung des einen durch das andere und eine durchgängige Besprechung des ganzen vaterländischen Strafcodex, ohne auch nur einen irgend erheblichen Paragraphen zu übergehen, — das muß meines Ermessens von einer Vorlesung über Strafrecht in unserer Zeit billig verlangt werden. Denn was Geib schon damals aussprach (p. 196), das wird heute vollends Niemand mehr bezweifeln, daß es nämlich „beinahe gewissenlos", (ich glaube, man kann sagen, „geradezu gewissenlos"), „erscheinen möchte, wenn man junge Criminalisten dem praktischen Leben zu übergeben wagt, die, unbekannt mit ihrer Zeit und deren Gesetzen, gleichsam um Jahrhunderte zurückversetzt, nichts Anderes gehört und gelernt haben, als die Vorschriften der peinlichen Ge-

Digitized by Google

richtsordnung Karl's V. und die Strafbestimmungen des römischen und kanonischen Rechts." Aber eine möglichst bunte Musterkarte aus möglichst vielen modernen Gesetzbüchern den Lernenden vorzulegen, das hat mir. — wohlverstanden eben für den Lehrzweck und für die erste Einführung in das Strafrecht, — nie ersprießlich scheinen wollen. Das würde zu Verwirrungen führen, und Martin würde, falls er seine Behauptung so modificirt hätte, gegen Geib Recht haben (vgl. p. 220 und Geib selbst p. 222). Es würde das im günstigsten Falle zur Erlernung von multis, nie von multo führen; — in der Regel wird aber auch selbst dieser Fall nicht einmal eintreten, sondern nur ein Haftenbleiben weniger zusammenhangsloser Einzelnheiten erreicht werden, — und dieses Erlernen einiger Einzelnheiten oder höchstens von multis geschieht, auch wenn man die Zahl der Lehrstunden vermehrt, auf Kosten einer sicheren, unerläßlichen und eben den Widerstreit zwischen Theorie und Praxis allein aufhebenden Einführung in das demnächst in praxi anzuwendende Gesetzbuch!

Natürlich ist dieses Ganze cum grano salis aufzufassen und nicht etwa zu glauben, daß ich das ausnahmslose Princip aufstellen wolle, es dürfe in Lehrbüchern oder Vorlesungen über Strafrecht bei Leibe nicht von einem andren neueren Strafgesetzbuche als dem resp. particulären des eignen Territorii die Rede sein. Im Gegentheil, ich halte dafür, daß auch die andren Strafgesetzbücher an der Stelle, wo die neuere Gesetzgebung im Allgemeinen zu besprechen nicht verabsäumt werden darf, genannt werden müssen und mehr oder weniger kurz charakterisirt und bei den einzelnen Lehren, namentlich bei charakteristischen Abweichungen oder Ähnlichkeiten, zur Erläuterung der Lehre selbst besprochen

Digitized by Google

werden mögen. Ich weiß auch, daß die verlangte Einschränkung in Lehrbüchern noch weniger nothwendig ist als in Lehrvorträgen, namentlich wenn in den ersteren für gehörige, schon äußerlich aufmerksam machende Übersichten gesorgt wird; und es versteht sich endlich wohl von selbst, daß auch andre Strafgesetzbücher, ja die verschiedensten und die der entlegensten Länder citirt werden mögen und *sollen*, wenn sie vorkommenden Falles besonders Eigenthümliches, besonders Lehrreiches, den Vortrag besonders klar oder lebendig Machendes, dem gemeinen Recht oder der modernen gemeinsamen deutschen Rechtsanschauung eigenthümlich Widersprechendes oder die eine oder die andre eigenthümlich (etwa im Gegensatz zu der einheimischen Gesetzgebung) Bewahrthabendes enthalten. Nur jener durchgehenden bunten Musterkarte, unter Aufgeben des Vortheils und der Nothwendigkeit, eins gründlich zu behandeln, glaube ich entgegentreten zu müssen. Um nur *ein* Beispiel meiner Auffassung zu geben: ich citire in meinen strafrechtlichen Vorlesungen, die ich zur Zeit an der Universität Halle halte, nur selten das östreichische Gesetzbuch. In der Lehre vom Mord und Todtschlag aber z. B. citire ich nicht nur (§§ 134, 140), sondern bespreche auch eingehender seine einzig abweichende Auffassung, in der Überzeugung, daß eine so ausnahmsweis und eigenthümlich abweichende Auffassung auch dem angehenden Criminalisten schon mitgetheilt werden muß und zugleich zum Verständniß und zur Erläuterung der ganzen Lehre dient, also ihre Besprechung in keinem Falle Nützlicherem die Zeit schmälert, u. s. w.

Welches neuere Gesetzbuch nun aber nach meiner Ansicht beim Vortrage heutzutage durchgehends berücksichtigt werden muß, das habe ich in dem eben Gesagten schon mehrfach angedeutet,

Digitized by Google

und es wird darüber, — huldigt man nicht etwa der entgegengesetzten Ansicht, sie alle oder doch möglichst viele, soweit es die Zeit irgend erlaubt, eingehend besprechen wollend, — ebenfalls kein Zweifel mehr sein. Für die damalige Zeit, wo Geib's Abhandlung erschien, mag man Geib beistimmen, das bairische Gesetzbuch von 1813 als das beste und als die »mater omnium constitutionum criminalium recentiorum« zu wählen und daneben etwa das französische Recht zu vergleichen. Heute ist das natürlich anders: es kommt nicht mehr darauf an, zu zeigen, welche veränderte Auffassung im Gegensatze zum gemeinen Recht eingetreten, welche Änderungen als nöthig erschienen waren; sondern Änderungen und Trennung sind im weitesten Maaße geschehen, fast jedes deutsche Land hat sein wohleingebürgertes Strafgesetzbuch mit Gerichtsgebrauch, Novellen und Commentaren. Es kann wohl keine Frage sein, daß das einheimische Gesetzbuch gewählt werden muß, ohne daß auch dabei Erwähnungen des bairischen Strafgesetzbuches von 1813 ausgeschlossen werden müßten. Für Preußen versteht sich das sowie eine Mitberücksichtigung des französischen Rechts, das allerdings, wie auch Geib meint, ganz unberücksichtigt nie zu lassen sein dürfte, aus andren Gründen ohnedem von selbst, — falls nicht die ganze von Geib so warm und richtig als etwas Nothwendiges empfohlene und in der That heute gar nicht mehr zu entbehrende Berücksichtigung des jetzt wirklich geltenden und von dem Lernenden demnächst praktisch anzuwendenden Rechts zum großen Theil wieder bei Seite geschoben werden soll.

Wie nützlich für den Reiferen, wie nothwendig und unentbehrlich für den Criminalisten vom Fach, auch den gründlichen

Digitized by Google

Praktiker, und den Gesetzgeber die sorgfältigste Vergleichung der verschiedenen deutschen Gesetzgebungen, ja die vergleichende Rechtswissenschaft aller Länder ist, das brauche ich nicht noch ein Mal auszusprechen. Auch Geib macht in seiner Abhandlung unter Anführung des bekannten Ausspruches von Feuerbach darauf aufmerksam und giebt außerdem selbst ein Beispiel für den daraus entspringenden reichen Nutzen, wie in allen seinen Werken so auch in dieser Abhandlung (vgl. z. B. nur die Vergleiche, die er dem Studium der griechischen Strafgesetzgebung verdankt). Auch der Nutzen von Geib's praktischer Beschäftigung zeigt sich gleich hier. Es sei schließlich nur noch bemerkt, daß Geib seine Auffassung der comparativen Darstellung an der Untersuchung der speciellen Frage: „welches ist das Verhältniß des Richters zu dem Strafgesetze? oder mit andren Worten: nach welchen Regeln sind Strafgesetze auszulegen und anzuwenden?" darlegt, und zwar unter klarer Kritik der Darstellungen seiner Zeitgenossen.

Wie übrigens durch Geib's erste literarische Arbeit seine ganze wissenschaftliche Art und Richtung angedeutet wurde, so darf diese erste Abhandlung, die er im Archiv veröffentlichte, als ein Vorläufer einer andren Arbeit Geib's, die er später veröffentlichte und die wir demnächst zu besprechen haben, der „Reform des deutschen Rechtslebens", betrachtet werden. Namentlich aber enthält diese Abhandlung auch so zu sagen ein Glaubensbekenntniß ihres Verfassers über die Art und Weise, wie die nun von ihm zu beginnenden Vorlesungen über Strafrecht einzurichten, und ist schon deshalb ein höchst interessanter und lesenswerther Beitrag, den auch jetzt noch Niemand, der über denselben Gegenstand Vor-

Digitized by Google

träge zu halten in der Lage ist, unberücksichtigt lassen sollte, wenn auch die Zeiten seitdem fortgegangen sind und Manches, für dessen damals noch nicht anerkannte Berücksichtigung Geib noch plaidiren und kämpfen mußte, heute längst entschieden ist und ausdrücklicher Vertheidigung nicht mehr bedarf.

Am 4. Februar 1837 trat Geib seine außerordentliche Professur rite an. Er lud zu der bei dieser Gelegenheit zu haltenden Rede durch ein Programm ein: »De confessionis effectu in processu criminali Romanorum observationes aliquot« (Turici. Apud Orellium Fuesslinum et socios 1837).

Geib geht in dieser »disputatio historica juridica« von der Bedeutung der Wirkungen des Geständnißes im Criminalproceß für die Gestaltung und principiellen Grundlagen des ganzen Strafprocesses aus. »Confessionis historia ubique processus ipsius historia est« (p. 4). Er weist nach, daß zu den Zeiten der römischen Republik das Geständniß allein und für sich zur Verurtheilung genügt habe. Unter Zurücklegung verschiedener daran sich knüpfender interessanter Fragen für eine ausführlichere Besprechung in einem späteren Werke (seiner 7 Jahre später erschienenen Geschichte des römischen Criminalprocesses) prüft er eingehender in diesem Programme nur die Frage, ob in den Zeiten der Republik im Falle eines von Seiten des Angeklagten abgelegten Geständnißes von einer Zuziehung der judices, — (ähnlich wie heute noch im englischen Strafverfahren), — abzusehen sei und der Prätor allein auf dieses Geständniß hin ohne weiteres auf die gesetzliche Strafe habe erkennen können, — oder ob auch in diesem Falle, trotz des unbezweifelt und entschieden Beweis der Schuld des Angeklagten wirkenden Effectes

Digitized by Google

der confessio, zur Urtheilsfällung die judices hätten zugezogen werden müssen.

Es war damals die erstere Ansicht die herrschende, die von den Wenigen, — auch hier klagt Geib (p. 8 u. 9) über den Mangel eines genügenden und gründlichen historischen Studiums, — die die Frage bis dahin überhaupt berührt hatten, allgemein aufgestellt worden war, mit Ausnahme des einzigen Filangieri, den Geib (p. 10) den »disertissimus at minime accuratissimus scriptor« nennt.

Geib tritt der herrschenden Ansicht entgegen und behauptet die Nothwendigkeit der Zuziehung der judices auch für den Fall des Geständnisses. Er zeigt in überzeugender Weise und unter ebenso gründlicher als scharfsinniger Benutzung seiner eingehenden Kenntnisse des ganzen römischen Rechtslebens, aller römischen Schriftsteller und der gesammten römischen Zustände überhaupt die Hinfälligkeit der von den Gegnern für ihre Ansicht vorgebrachten Argumente, namentlich des bedeutendsten derselben, der Stelle beim Asconius Pedianus, in Cicero in Verrem Act. I. c. 2. (»quid est reum fieri nisi apud praetorem legibus interrogari? Quum enim in jus ventum esset, dicebat accusator apud praetorem reo: Aio te Siculos spoliasse. Si tacuisset, lis ei aestimabatur ut victo; si negasset, petebatur a magistratu dies inquirendorum eius criminum et instituebatur accusatio«), die auf den ersten Blick allerdings für die andre Meinung zu sprechen scheint, bei genauerer Betrachtung das aber durchaus nicht thut. Geib unterwirft sie einer solchen genaueren Betrachtung und weist damit die Unhaltbarkeit auch dieses von den Gegnern vorgebrachten Argumentes nach. Er macht darauf

Digitized by Google

aufmerksam, daß die angeführte Stelle sich nur auf das crimen repetundarum, nicht auf die crimina überhaupt beziehe, und führt aus, daß bei dem ersteren eigenthümliche, in Bezug auf die Folgen, die aus dem Begehen dieses Verbrechens für den Verbrecher erwuchsen, dem Civilproceße ähnliche Grundsätze galten und daß deshalb, was über dieses einzelne Verbrechen galt, durchaus nicht auf die andren angewandt werden dürfe.

Sodann führt Geib die positiv für seine Ansicht sprechenden Gründe an, ganz aus dem Geiste des römischen Rechts und der genauesten Kenntniß seiner sämmtlichen Institutionen raisonnirend. Es sei hier nur aufmerksam gemacht auf die als Grundlage seiner ganzen Ansicht bezeichnete, ja hinlänglich bekannte Stellung der römischen judices, welche von der unsrer Richter so grundsätzlich verschieden war, indem die Ersteren nicht einfach das Gesetz anzuwenden brauchten, sondern statt dessen auch, »legumlatorum et judicum partibus mixtis«, das öffentliche Wohl, die Verdienste des Angeklagten ꝛc. ihrer Entscheidung zum Grunde legen, also auch den nach den gesetzlichen Anforderungen offenbar Schuldigen von aller Strafe freisprechen, m. a. W. begnadigen konnten. »Discrimen«, sagt Geib (p. 11) mit Recht, »quod est hodie inter potestatem quam judiciariam et legislativam appellamus, Romanis liberae reipublicae temporibus plane ignotum fuit«. Wie hätten die judices gerade in Bezug auf geständige Angeklagte, die möglicher Weise am ehesten Milde und Nachsicht verdienten, in ihrer Machtstellung beschränkt sein sollen? Wie hätten die geständigen Angeklagten, die doch allgemein von den Gesetzen milder und nicht strenger angesehen werden, gerade allein von Allen hier zurückgesetzt und, unbedingt immer zu Strafe

Digitized by Google

verurtheilt, jener Hoffnung und jenes eventuellen Anspruches auf Begnadigung beraubt werden können?

Außerdem sei nur auf das fein benutzte aus der Lex Pompeja de parricidiis hergenommene Argument (pag. 30 f.) aufmerksam gemacht. Der Leser wird noch mehrere scharfe Beweise und elegante Beweisführungen in der kleinen (nur 34 Seiten starken) Abhandlung finden und sich von den gründlichen classischen Studien, die Geib betrieben, von seiner großen Belesenheit und von seiner tiefen und scharf durchdachten Kenntniß des ganzen Lebens der Alten überzeugen.

Wie sehr Geib schon damals in das Studium der Alten eingedrungen war, mit welcher Vorliebe und Gründlichkeit er die von ihm so hoch und nothwendig gehaltenen historischen Studien schon damals betrieb, wie weit er entfernt war, dieselben etwa erst später, etwa nur für seine spätere Abfassung der Geschichte des römischen Strafprocesses und nur um eines solchen äußeren Zweckes willen, nicht aus innerem wissenschaftlichen Drange zu unternehmen, — davon ist dieses züricher Programm ein entschiedener Beweis.

Übrigens war er schon damals mit der Idee beschäftigt und hatte den Entschluß gefaßt, eine Geschichte des ganzen römischen Criminalprocesses auszuarbeiten (pag. 4 unten und pag. 8), und das beweist uns, — wenn es das sieben Jahre später erschienene Buch nicht selbst thäte, — wie umfaßend und großartig angelegt die gründlichen und langjährigen Vorarbeiten waren, aus denen sieben Jahre später Geib's Geschichte des römischen Criminalprocesses hervorging!

Das fernere Studium der Alten und die außerordentlich ein-

Digitized by Google

gehenden Vorarbeiten für seine Geschichte des römischen Criminalproceßes beschäftigten Geib die folgenden Jahre fast unausgesetzt. Mit der treuesten Gewissenhaftigkeit und dem eisernsten Fleiße, zugleich aber auch mit inniger Lust und Liebe (vgl. auch die Vorrede zu der später erschienenen Geschichte des römischen Criminalproceſſes p. VIII u. IX) verfolgte er sein großes Ziel und führte er sein Epoche machendes Werk der Vollendung entgegen. Kein Wunder deshalb, daß wir andre größere Arbeiten aus dieser Zeit nicht von ihm haben. Die eine überaus große Arbeit, die er vorhatte, nahm seine Zeit nicht nur vollständig in Anspruch, sondern fesselte auch sein ganzes Denken, sein Sinnen und Trachten, — und das war nöthig, um ein Werk, so harmonisch in sich abgeschlossen, so durch und durch vollendet und durchdacht, wie seinen römischen Strafproceß an's Licht zu fördern. Auch seine Vorlesungen bezogen sich in dieser Zeit zum Theil auf die Geschichte des römischen Criminalproceßes: in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Werkes hielt er über den Inhalt desselben Vorträge. Es sind deshalb nur kleinere von ihm selbst so bezeichnete, neben und aus den täglichen Berufsgeschäften und gelegentlich entstandene Abhandlungen, die er in jener Zeit geschrieben, drei Arbeiten nämlich, welche er ebenfalls im Archiv des Criminalrechts veröffentlichte. Die erste derselben (die zweite, welche das Archiv des Criminalrechts Geib überhaupt verdankt) findet sich in den Jahrgängen 1837 und 1838, im Jahrgange 1837 p. 561—586 und in dem von 1838 fortgesetzt p. 36—61. Sie handelt „Über den Einfluß des Irrthums in Bezug auf das Object im Strafrechte", — eine bekanntlich vor einigen Jahren in Folge des

vor dem Schwurgerichte zu Halle gegen Rose und Rosal verhandelten Strafproceßes wieder sehr lebhaft controvertirte Frage.

Geib behandelt auch diese Frage mit einer ausgezeichneten Gründlichkeit, mit der er namentlich das bei den italienischen Praktikern über diesen Punct sich findende reiche Material durchforscht hat, und mit freiem, unbefangenen, scharfen Blick. Sollten seine Ausführungen und seine Andeutungen, namentlich als vor einigen Jahren der Streit über diesen Gegenstand wieder so lebhaft entbrannte, wohl, wie sie es verdienen, benutzt und durchdacht, oder noch mancher bisher nicht oder doch nicht genügend benutzte Fingerzeig darin zu finden sein? Zugleich auch hätte diese Geib'sche Abhandlung für ein männlich bescheidenes und würdevolles Auftreten (z. B. p. 562, 2c.), wie es in wissenschaftlichen Dingen allein ziemlich ist und auch bei der entschiedensten wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheit und Polemik nie aus den Augen gesetzt werden sollte, ein Muster sein müssen, — ohne es leider, wenigstens für einen der damals bei dem Streite Betheiligten gewesen zu sein. (Vgl. Pfotenhauer's geradezu als das Gegentheil von Geib's maaß- und anstandsvollem Auftreten zu prädicirende Ausfälle gegen Böhlau im Gerichtssaal).

Als besonders beachtenswerth in dieser Abhandlung verdient hervorgehoben zu werden die gründliche Durchforschung des gesammten Materials von dem von Andren wenigstens das in den Schriften der so überaus einflußreichen italienischen Praktiker Niedergelegte, wie Geib mit Recht tadelt (p. 565), vielfach übersehen worden ist; und dabei der stets ungetrübte, für das prak-

Digitized by Google

tische Leben und seine Bedürfnisse offne, immer an concreten Fällen demonstrirende Blick; die überaus scharfsinnige und klar einleuchtende Entscheidung der Frage nach römischem, altgermanischem und späterem deutschen Recht und die Nachweisung, daß und warum die beiden ersteren aus ganz entgegengesetzten Gründen zu ganz denselben Resultaten kommen mußten; die sehr tiefe Beurtheilung des Grundcharakters der Carolina; und die scharf und consequent durchgeführte Entscheidung, zu der Geib an der Hand des späteren deutschen Rechtes führt, dahin gehend, daß im Falle eines Irrthums im Objecte ein doppelter Gesichtspunct für die strafrechtliche Beurtheilung eintreten müsse: ein (doloser) Versuch hinsichtlich des ursprünglich beabsichtigten, und eine culpose Handlung hinsichtlich des wirklich begangenen Verbrechens. Wie fruchtbar diese Ausführung ist, läßt sich nicht verkennen; und man wird zu Gunsten der italienischen Praktiker und im Gegensatz der entgegengesetzten seit Carpzov herrschend gewordenen und lange Zeit fast ausschließlich herrschenden Ansicht Geib in der Hauptsache beitreten müssen, — wie ich es wenigstens aus voller Überzeugung und um so unbedenklicher thue, als ich den von den Gegnern beigebrachten Gründen nicht so großes Gewicht beilegen kann, als Geib selbst es thut. Im Einzelnen wird man andrer Meinung sein und selbst mit Pfotenhauer übereinstimmen können. Sollte das aber auch der Fall sein und man zu andren Resultaten kommen, so würde das ja dem Werthe und der Anerkennung der Geib'schen Abhandlung keinen Abbruch thun; und es wünscht übrigens Geib selbst (p. 561 u. p. 61), durch seine Arbeit nur die Veranlaßung zu weiterer Untersuchung und Prüfung des Gegenstandes gegeben zu haben, und fügt hinzu, wie gern er, im

Digitized by Google

Falle einer Widerlegung seiner Ansicht, dieselbe zurücknehmen und mit der richtigen Meinung vertauschen würde.

Indem so Geib wiederum auf die ungehörige Vernachlässigung einer wichtigen criminalistischen Frage von Seiten seiner Vorgänger aufmerksam machte und dieser Vernachlässigung entgegenarbeitete, gab er zugleich wieder einen Beweis einmal für sein warmes, inniges Interesse für die deutsche Wissenschaft und ihre gehörige Pflege und sodann für seine edle Bescheidenheit, verbunden mit wirklicher wissenschaftlicher Forschung und Leistung.

In demselben Jahrgange (1838) des Archivs befindet sich (p. 573—588) noch der Anfang einer ferneren, der dritten im Archiv enthaltenen Abhandlung Geib's, fortgesetzt und beendigt im Jahrgange 1839 (p. 118—131). Diese Abhandlung ist offenbar aus Geib's gerade damals besonders lebhafter Beschäftigung mit den nichtjuristischen römischen und griechischen Classikern entstanden. Sie führt die Überschrift: „Beiträge zur Erörterung criminalistischer Fragen" und wiederholt im Eingange noch einmal, was Geib schon in seinem Programm De confessionis effectu etc. ausgesprochen hatte, die Klage nämlich, daß von den Criminalisten das Studium der s. g. nichtjuristischen römischen wie griechischen Classiker allzusehr vernachläßigt werde, welches doch eine so sehr reiche Ausbeute gerade für den Criminalisten biete. Statt dessen scheinen die Criminalisten kaum noch ein höheres Streben zu kennen, als, dem augenblicklichen Modeton huldigend, neue Gesetzbücher zu redigiren, zu disputiren und zu recensiren, und es sei, — bis auf wenige Ausnahmen, — jeder echt historische Geist in oberflächlicher Zusammenstellung einer Reihe solcher neuen Legislationen, jede tiefere wissenschaftliche Forschung

Digitized by Google

in Seichtigkeit und leerem Räsonnement untergegangen. So Mancher glaube jetzt Großes geleistet zu haben, wenn er nur einen Auszug aus dem ersten besten Landtagsprotokolle über die Berathungen eines neuen Strafgesetzbuches mittheile. Dabei böten die Landtagsverhandlungen so unendlich wenig Gutes. So Mancher spräche über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Todesstrafe und andre wichtige und schwierige Fragen mit, — ohne von der Sache etwas zu verstehen; und lasse sich für seine Abstimmungen nicht durch die im Volke selbst lebenden Ansichten und Wünsche, sondern durch politische Sympathieen und Antipathieen bestimmen.

Die letzten bitteren Beschwerden sind noch heutzutage nur zu gerechtfertigt, vielleicht noch gerechtfertigter als damals, wo Geib schrieb. Was namentlich das Miträsonniren von Laien über hochwichtige Fragen, zu deren Besprechung sie weder die Fähigkeit, noch den Beruf, noch die Kenntnisse haben, — außer der schon von Geib erwähnten, hierfür ganz besonders beliebten Todesstrafenfrage sei noch beispielsweise an Schwurgerichte, Begnadigungsrecht und Gefängnißwesen erinnert, — so ist dasselbe womöglich noch ärger geworden; und ebenso ist noch immer das noch schlimmere laienhafte, der Meinung des Tages unwissenschaftlich schmeichelnde Behandeln solcher Fragen von Seiten mancher Männer vom Fach und Dienern der Wissenschaft tief zu beklagen.

„Es muß", um Geib's schon damals gesprochene Worte (p. 131) anzuführen, bei einem solchen Zustande der Dinge „gewiß einen Jeden, nach Verschiedenheit seiner Individualität, entweder Ekel oder Lachen ergreifen; der Gedanke aber, daß dergleichen nicht nur in Tagblättern und Flugschriften, sondern in eigentlich wissenschaftlichen Werken allen Ernstes besprochen und wieder

Digitized by Google

besprochen wird, ihn entweder mit Schmerz oder mit bitterm Ärger erfüllen." Der bittere Tadel Geib's ist also vollständig gerechtfertigt. Ob der ihn ausspricht die neueren Legislationen und ihre Bedeutung seinerseits nicht etwas zu niedrig stellt (vgl. z. B. p. 129), ist eine andre Frage.

Geib versucht nun, auch hier mit seinem ganzen Herzen an seiner Wissenschaft hangend und ihre Pflege zu fördern, resp. von Abwegen auf bessere Wege zu lenken suchend, von der geschilderten Bearbeitung neuer Codificationen auf ein seiner Ansicht nach der Bearbeitung weit würdigeres und bedürftigeres Feld hinüberzuleiten (p. 130), auf das Studium, wie gesagt, der s. g. nichtjuristischen Classiker. Er thut das, indem er an fünf bestimmten beispielsweis gewählten Fragen zeigt, wie werthvolles und interessantes Material jene Classiker gerade für criminalrechtliche Controversen enthalten. Die Fragen beziehen sich auf den schon im Archiv von ihm besprochenen Einfluß eines Irrthumes im Objecte auf die Strafbarkeit; auf die Controverse über die Tödtung eines Einwilligenden; auf die über die Beurtheilung der von Medicinalpersonen gemachten Kunstfehler; auf die Frage nach der Herstellung der Entscheidung bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen der Votanten eines Richtercollegii über die zu erkennende Strafe, von denen keine eine absolute Mehrheit erreicht; und endlich auf die Legalsection.

Es sind, wie man sieht, alles hochinteressante Fragen, welche Geib hier anregt und auf die, wie er zeigt, manche Aussprüche der Alten überraschende Schlaglichter werfen. Ob Geib in seinen Conjecturen über das, was die bei den Alten herrschende Ansicht gewesen sei, bei dieser oder jener Frage nicht zu weit geht,

Digitized by Google

ob er nicht etwas zu kühn daraus, daß Plinius der Jüngere z. B. etwas sagt, oder daraus, daß er es nicht sagt, conjicirt, will ich dahin gestellt sein lassen. Möge, wer es entscheiden will, selbst nachsehen. Es ist mit solchen Conjecturen vielfach ja doch — Geschmacksache. Die Gefahr und die Lust, derartige Conjecturen zu risquiren, liegt bekanntlich sehr nahe für denjenigen, der sich durch gründliche und vielseitige Lectüre sehr in das Leben der Alten eingebürgert hat, — und das hatte Geib. Leider aber dürfte auch jetzt noch so mancher Criminalist nicht zu befürchten brauchen, daß er jener Gefahr verfiele. Manches Lectüre der alten nichtjuristischen Schriftsteller ist dazu bei weitem nicht gründlich genug! Die Hand auf's Herz und ganz aufrichtig, sind nicht unter uns, namentlich unter uns jüngeren Criminalisten Manche, die bei Geib's Tadel und Mahnung billig das Gewissen schlagen sollte? Ich will zwar nicht von einem jeden Criminalisten eine so großartige Belesenheit in den Alten verlangen, wie Geib sie aufweisen konnte, — ich würde, beiläufig, selbst solchem Verlangen am wenigsten entsprechen und es an Andre zu stellen, deshalb kein Recht haben; es mag sogar sein, daß Geib, der dazu ein Recht hatte, ein bischen strenge in seinen Forderungen ist und etwas viel verlangt; ich will auch zugeben, daß in den fünfundzwanzig Jahren, welche seit der Veröffentlichung jenes Geib'schen Mahnrufes das zwanzigste Jahrhundert uns näher gekommen ist, die Forderung der Arbeitstheilung noch bestimmter gestellt und das zu bearbeitende Feld in noch kleineren Theilen den Einzelnen zugewiesen werden muß; — und daß endlich Geib für jene classischen Studien zum Nachtheil der weniger günstig von ihm angesehenen modernen Gesetzbücher eine sehr weit gehende Vorliebe hatte, das deutete ich schon an.

Digitized by Google

Aber trotz alle dieſem, was ich ja nicht überſehe, iſt auf viele von uns Criminaliſten Geib's Tadel mit voller Berechtigung anzuwenden; es wird im Allgemeinen, von Einzelnen natürlich abgeſehen, kein genügendes Studium der nichtjuriſtiſchen römiſchen und griechiſchen Claſſiker getrieben, — vielleicht kann man geradezu ſagen, das hiſtoriſche Element im Strafrecht wieder nicht hinlänglich berückſichtigt. Wir thun, will mir ſcheinen, in dieſer Beziehung nicht genug, und ſollten dem Mahnruf des Meiſters uns nicht verſchließen. Wenn aber auch die Herren Laien, anſtatt bei jeder Gelegenheit Reden über die oben angedeuteten Puncte zu halten, ihre Mußeſtunden lieber zu einer Lectüre des Plinius und Dio Caſſius benutzen wollten, in welchem letzteren namentlich ſie ſo Manches, was ſie heute als ganz neuen und originellen Grund an den Mann bringen, als ſchon vor ſo und ſo viel Jahrhunderten geſagt finden könnten, ſo würde das eine große Wohlthat und höchſt ſchätzenswerthe Verbeſſerung ſein ſowohl für ihre eigene Bildung als auch für die nun ſolche unnütze Reden nicht mehr auszuſtehen brauchende Menſchheit.

Wenn der ſpecielle Theil des Strafrechts ſo überreich an Lehren iſt, die noch einer genügenden Bearbeitung und Aufklärung ermangeln, ſo iſt von dieſen Lehren die von dem Betruge und der Fälſchung vielleicht diejenige, die vor allen am meiſten einer gründlichen Reviſion und Feſtſtellung beſtimmter Reſultate bedarf; — auch heute noch bedarf, da auch die neueſten Arbeiten, wenn auch manches ſehr Schätz- und Brauchbare, ſo doch noch durchaus keine genügende Abhülfe gebracht haben. Was aber gar aus Freund's angefangenem, den „Lug und Trug" behandelnden

Unternehmen werden wird, — darüber kann nur der weitestragende prophetische Blick entscheiden, der mir abgeht.

Unsrem Geib war nun auch damals schon dieser der Bearbeitung und Revision so sehr bedürftige Punct nicht entgangen, noch diejenigen Fragen, die hier als die hauptsächlich zu entscheidenden und die meisten Schwierigkeiten bietenden zu betrachten sind. Er veröffentlichte deshalb, wieder in der Absicht, zu weiteren Untersuchungen auf diesem Felde anzuregen, als seine vierte Abhandlung im Archiv, die im Jahrgange 1840 (pag. 97—134 und 195—222) enthaltene „Über die Grenze zwischen civilrechtlichem und criminellem Betruge".

Als diejenigen Fragen, welche als die wichtigsten hier zu entscheiden sind, erkannte nämlich Geib schon damals diese beiden: „worin besteht der Unterschied zwischen Fälschung und Betrug" und „welches ist die Grenze zwischen criminellem und civilrechtlichem Betrug?" Bekanntlich sind dies noch jetzt die beiden Fragen in dieser Lehre, die die meisten Schwierigkeiten machen und am wenigsten genügend beantwortet sind.

Auf die erstere zurückzukommen, hat Geib sich zwar ausdrücklich (p. 98) vorbehalten, aber leider unterlassen. Die zweite untersucht er an dieser Stelle eingehend und gründlich, im Wesentlichen die schon vielfach von außerdeutschen Juristen, dann von Mittermaier aufgestellte (über die richtige Begriffsbestimmung des Betrugs u. s. w. in Demme's Annalen der Cr. R. Pflege VI. Nr. I) vertheidigend.

Wer nun auch die von Geib in dieser Abhandlung gewonnenen Resultate nicht überall für richtig halten, den von ihm beigebrachten Gründen nicht immer beitreten und die zu besprechende

Frage nicht für zum Grunde gelöst halten kann; der wird doch auch in dieser Abhandlung Geib's höchst gewissenhaftes Studium der Quellen der alten und modernen, der aus- und inländischen Literatur, das Durchdachtsein und die consequente, geistreiche Durchführung seiner Begründung mit steter Rücksicht auf praktische Fälle, und auf die Verhältnisse und Bedürfnisse, wie sie im Leben und auf dem Markte wirklich sind, sowie endlich Geib's scharfen, kritischen Blick bereitwillig anerkennen. Auch dafür, daß Geib bei all seiner vorzugsweis historischen Beschäftigung und Richtung die Berechtigung des philosophischen Elements in der Rechtswissenschaft nicht übersah, ist diese Abhandlung ein Beweis (vgl. z. B. pag. 114 f.). Näher auf Geib's Ansicht einzugehen, ist an dieser Stelle der Ort nicht. Ein kurzes Referat könnte gerade bei der Art dieses Gegenstandes und der Art, in der Geib ihn behandelt, zu nichts führen; und eine eingehendere Besprechung würde zu einer erheblichen Überschreitung des Raumes, zu dem der Zweck dieser Seiten irgend berechtigt, führen müssen. Übrigens gedenkt Schreiber dieses in einer diesen Fragen gewidmeten Monographie demnächst auch auf diese Ansicht unsres Geib näher zurückzukommen.

Erwähnt sei hier nur, daß Geib sich (pag. 110 u. 111) gegen die Ansicht derjenigen, die ein Recht auf Wahrheit an und für sich annehmen und die Verletzung dieses Rechtes als zum Thatbestande des criminell strafbaren Betruges genügend betrachten, auf das Entschiedenste ausspricht; zwar nicht mit eigner Begründung, aber das nur deshalb nicht, weil bereits andre Schriftsteller „die Unrichtigkeit der Ansicht mit so schlagenden Gründen nachgewiesen haben", daß ein ferneres Verweilen dabei unnöthig

Digitized by Google

sei. (Vgl. Birnbaum im Archiv 1834 p. 527 ff.; Mittermaier in Demme's Annalen VI. und viele Spätere, während von andren Neueren ja allerdings auch die entgegengesetzte Ansicht wieder vertheidigt ist.)

Zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieser Abhandlung kam dann das Jahr 1842 heran, das Jahr, in welchem Geib's Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinian's erschien (Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung), die Frucht einer, wie gesagt, siebenjährigen rastlosen Arbeit. Gerade dieses Buch nun ist es, welches, wie dem Schreiber dieser Blätter, so auch ohne Frage manchem Andren nicht nur die Grundlage geworden ist für das Studium und die Kenntniß des ganzen Feldes unsrer Wissenschaft, über welches es handelt, sondern dem auch ebenso zweifellos Viele jene hohe und fruchtbringende Anregung, welche die wahrhaft tüchtige Leistung auf den sie Lesenden und Prüfenden hervorzubringen pflegt, verdanken. Es muß dieses Werk zu denjenigen gestellt werden, die als ein Beispiel, welches zur Nachahmung anspornt, als ein Muster dafür, wie der deutsche Gelehrte den hohen Standpunct seiner Wissenschaft auffassen und wahren soll, als ein Wegweiser für die Einrichtung eigner Forschung zu betrachten sind.

Geib hatte ja schon früher den innigen Zusammenhang erkannt, in welchem die Entwicklung des Criminalrechts und Criminalprocesses mit der ganzen Entwicklung des Lebens eines Volkes überhaupt steht und immer stehen muß. Er spricht das auch in der Einleitung zu seinem römischen Criminalproceß aus: „wenn es in der Natur der Sache liegt, daß das Civilrecht überall, wo, in Folge höherer Ausbildung und daher auch größerer Verwick-

Digitized by Google

lung der Lebensverhältniſſe, eine feinere Detailbeſtimmung erforderlich iſt, ſeiner urſprünglichen Quelle, den allgemeinen Sitten und Gebräuchen mehr oder weniger entrückt wird, und faſt ausſchließlich der Pflege der eigentlichen Juriſten und der wirklichen Geſetzgebung anheimfällt, ſo iſt dieſes bei dem Criminalrechte anders. Jene allgemeinen Sitten und Gebräuche ſind hier vielmehr fortwährend in dem Grade beſtimmend, daß es beinahe für unmöglich gelten muß, durch Doctrin oder Legislation etwas anderes zum Recht zu erheben, als was durch das Bewußtſein des Volks ſelbſt hierfür anerkannt wird. Gerade durch dieſen Zuſammenhang des Criminalrechts mit dem ganzen übrigen Volksleben aber erhält daſſelbe nicht nur eine Friſche und Individualität, welche dem Civilrechte, und zwar namentlich da, wo dieſes ſeine höchſte wiſſenſchaftliche Vollendung erreicht hat, nothwendig abgehen muß, ſondern es iſt daſſelbe zu gleicher Zeit auch der unverfälſchte Spiegel für alle Erſcheinungen, welche, in was immer für einer Beziehung, die Schickſale eines Volkes berühren, und es wirft die Bilder dieſer Erſcheinungen ſo lange, aber auch nur ſo lange zurück, als dieſe ſelbſt eben in der Wirklichkeit vorüberziehen. Wenn ſchon das Civilrecht als ein Maaßſtab für die jedesmalige Bildungsſtufe und für die geſammte Geſchichte eines Volkes betrachtet werden darf, ſo iſt dieſes bei dem Criminalrechte noch in ungleich größerer Ausdehnung der Fall."

Mit wie großem Intereſſe und mit welch' inniger Hingebung Geib, der gründliche Kenner der Entwickelung des römiſchen Lebens, ſeine Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes bearbeiten mußte, iſt bei jener Erkenntniß und jenem Ausſpruche klar. Er trieb ja zudem ſo gern das Studium der, namentlich auch für dieſe

Digitized by Google

Arbeit besonders wichtigen, nichtjuristischen alten Schriftsteller. „Und", — schreibt Geib mir mit seiner auffallend schönen Handschrift unterm 6. Januar 1862, — „mit dem größten Interesse betrachte ich überhaupt jede literarische Erscheinung auf dem historischen Gebiete des Strafrechts und Strafprocesses."

So arbeiteten ausdauernder, gründlicher Fleiß und begeisterte Lust und Liebe gleichzeitig und gleichmäßig an dem Zustandekommen des Werkes, das ich nicht mit Unrecht so hoch gestellt habe. Denn es ist dieses Buch die beste, bis zu diesem Augenblicke unerreicht dastehende Arbeit, welche wir über die Geschichte des römischen Criminalprocesses haben. Und mehr als das! Es ist sogar die einzige und es ist die erste umfassende und genügende Darstellung dieses ebenso interessanten als wichtigen Theiles der Rechtswissenschaft. Denn die Mangelhaftigkeit der älteren Werke, welche wenigstens versuchen, eine umfassende Darstellung der Geschichte des römischen Criminalprocesses zu geben, wie z. B. das des Sigonius, bespricht und beweist Geib in seinem Buche selbst. Die Neueren aber haben nicht einmal den Versuch gemacht, eine solche umfassende Darstellung zu geben, sondern nur, wenn auch zum Theil in sehr anerkennenswerther Weise, einzelne Puncte behandelt. Geib ist deshalb auch hier selbstständig vorangegangen und hat den Weg gezeigt und die Bahn gebrochen. Er ist gewissermaßen der Vater dieser ganzen Disciplin zu nennen. Auf den gründlichsten und gewissenhaftesten Vorarbeiten nun, auf der genauesten und liebevollsten Durchforschung, auf der detaillirtesten Kenntniß der römischen, juristischen wie nichtjuristischen, Schriftsteller und auf der intimsten Bekanntschaft mit der ganzen rechtlichen und staatlichen Entwickelung Rom's beruhend, zeigt

Digitized by Google

Geib's Werk den ganzen Gang, den die geschichtliche Entwickelung des römischen Strafverfahrens von den Königen bis zum Tode Justinian's genommen, in ebenso gründlich-wissenschaftlicher als spannender und interessanter Behandlung auf. Alles zugängliche Material hat Geib durchforscht, sorgfältig und wiederholt durchforscht; — deß ist jede Seite seines Buches ein Zeugniß, so daß es seiner ausdrücklichen Versicherung, er habe jeden einschlagenden Schriftsteller mehr als Ein Mal für seine Zwecke gelesen, wahrlich nicht bedurft hätte. Dieses Material ist dann in ebenso scharfsinniger als gewissenhafter Weise gesichtet und verarbeitet, die Resultate sind ebenso vorsichtig als sicher hingestellt worden. Es ist mit einem Worte nicht nur der positive Inhalt selbst, der lehrreiche, das positive Resultat bergende Kern, sondern auch die Art und Weise der wissenschaftlichen Arbeit und Darstellung, welche dieses Werk so groß und verehrungswürdig, welche es zu einem für alle Zeiten ehrenvollen Denkmale der deutschen Wissenschaft macht. Es ist hier aus dem harmonischen Verbundensein von eisernem Fleiß und vor keinem Hinderniß und keiner Arbeit zurückschreckender gründlicher Forschung, von seltener Befähigung zu der unternommenen Arbeit und liebevollster Hingabe an dieselbe, von genauer Kenntniß des Vorhandenen und freier schöpferischer Thätigkeit ein vollendet schönes Werk hervorgegangen, welches nicht nur den kritischen Verstand fesselt, sondern durch seine hohe geistige Vollendung auch zum Herzen spricht und den ganzen Menschen ergreift. Mir wenigstens hat als das höchste Kriterium für die wirkliche Vollendung der geistigen Schöpfung, für die echte Weihe des productiven Gelingens immer das erscheinen wollen, daß das Geschriebene — ganz gleichgültig, über welchen Zweig des wissen-

Digitized by Google

ſchaftlichen Lebens es handelt, — nicht nur den Verſtand beſchäftigt, ſondern auch zum Herzen geht. Es kann das paradox Manchem im Munde eines Juriſten doppelt paradox klingen, und doch iſt dem ſo und wird gewiß von Jedem, der ſich in dieſer Beziehung prüfen will, beſtätigt werden. Die wirklich vollendete Schöpfung des menſchlichen Geiſtes, — welcher Seite des Lichtes ſie ſich auch zuneigen möge, — ſie regt nie blos den Verſtand an, ſondern ſie zieht einen Jeden, der ſich ihr nicht blos flüchtig und oberflächlich, ſondern zu gründlichem Betrachten und innigerem Hingeben naht, mit ſeiner ganzen Seele zu ſich und ſtärkt und erquickt Herz und Gemüth ebenſo wie die Kräfte des Verſtandes. Iſt es die Bewunderung vor der großartigen durch Menſchenkraft entſtandenen Leiſtung, die uns das Herz erfüllt? Iſt es das aus ſolchen echt wiſſenſchaftlichen Werken gleichſam unmittelbare Sprechen des Geiſtes zum Geiſte, das uns ergreift? Iſt es die innige, herzerwärmende Freude über die Bereicherung unſeres Geiſtes durch wahre, erſchöpfende Belehrung, über das neue nun klar überſehene Feld, welches unſerer Erkenntniß ſich öffnet? Iſt es jenes höchſte Gut, „des Menſchen allerhöchſte“, die ſchöpferiſche Kraft, die aus ſolchen Werken uns entgegenſtrahlt und mit ihrem ſchöpferiſchen Hauche Alles belebt und erwärmt, was ſich ihr naht? Was weiß ich! Aber die Thatſache ſteht feſt und wird von Jedem mitempfunden werden, der ſich nur je in die Werke der Meiſter ſeiner Wiſſenſchaft, der Juriſt in die Savigny's, Eichhorn's, Wilda's, Wächter's verſenkt hat.

Aus dieſer Thatſache und nicht aus andern mehr zufälligen Erſcheinungen (vgl. z. B. Weiske, Vorrede zu ſeiner Ausgabe des Sachſenſpiegels) ergiebt ſich, beiläufig, auch im letzten Grunde die

Digitized by Google

gänzliche Ungerechtigkeit des gewiſſen Wiſſenſchaften oft gemachten Vorwurfes der nur den nüchternſten Verſtand beſchäftigenden Trockenheit, der vollſtändigſten Poeſieloſigkeit. Auch die Jurisprudenz iſt ob dieſer Thatſache nicht trockener und proſaiſcher als irgend eine andere Wiſſenſchaft.

Jenes Kriterium für die Vollendung einer wiſſenſchaftlichen Leiſtung trifft nun bei Geib's Werken über die Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes im vollſten Maaße zu. Man braucht nur die erſten edel und warm geſchriebenen, klar-tiefen und tiefklaren Abſchnitte zu leſen, um ſich davon zu überzeugen. In höherem und innigerem Maaße wird der es empfinden, der ſich einem eingehendern Studium des Werkes hingiebt. Darin aber liegt der Beweis für ſeine hohe Vollendung, die es den beſten Werken unſerer Wiſſenſchaft ebenbürtig an die Seite ſetzt.

Trotzdem aber äußert ſich Geib ſelbſt auch in Beziehung auf dieſes Werk mit der größten Beſcheidenheit (p. VII.).

In demſelben Jahre, in welchem die Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes erſchien, und zwar ſchon vor dem Erſcheinen derſelben, war Geib auch die höchſte Anerkennung in der Lebensſtellung zu Theil geworden, die er ſelbſt für die höchſte und edelſte hielt, d. h. er war auf die höchſte Stufe des akademiſchen Lehrers gerückt, indem er am 2. Februar 1842 zum ordentlichen Profeſſor für Criminalrecht und Criminal- und Civilproceß an der Univerſität Zürich ernannt worden war. Einen zwei Jahre ſpäter an ihn ergangenen Ruf nach Greifswald lehnte er ab. Geib hätte allerdings, obgleich er in Zürich wegen des Verkehrs mit manchen bedeutenden und ihm befreundeten Männern, namentlich mit ſeinem beſten Freunde Mittler, mit dem er täglich verkehrte, ſehr gern

Digitized by Google

war, vorgezogen, in seinem Vaterlande zu wirken, wie er auch in einer seiner spätern Schriften einmal andeutet. Greifswald aber lag ihm zu entfernt von seiner Heimath. Er hätte von dort aus nicht, wie er zu thun gewohnt war, die jedesmaligen Ferien zu einem Besuche seiner Angehörigen benutzen können; und deshalb schlug er den Greifswalder Ruf aus. Und wieder zwei Jahre später, im Jahre 1846, verheirathete er sich mit der Tochter des Professors und Pfarrers Abegg in Heidelberg, Louise Abegg, einer nahen Verwandten des Criminalisten Abegg und des oben erwähnten Staatsraths von Maurer, die ihm eine treu anhangende, den Mann und seinen Werth wohl verstehende Lebensgefährtin war, die schon ihre Briefe, — auch ihrer persönlichen Bekanntschaft darf ich mich nicht rühmen, — als die geist- und herzvolle, Geib's würdige Frau erkennen lassen, und mit der er, wie der Freund Geib's, der Decan Georgii in Tübingen, in der dem Freunde gehaltenen Grabrede (gedruckt bei L. Fr. Fues in Tübingen) sagt, „im edelsten Einverständniß alle Obliegenheiten der Erziehung der Kinder theilte und die einzelnsten Aufgaben derselben mit väterlicher Treue leitete, in Allem ein Muster der Ordnung, treuen Fleißes, gewissenhaften Strebens."

In jene Zeit fallen dann zunächst wieder zwei höchst schätzbare Abhandlungen Geib's im Archiv (die fünfte und sechste), welche beide für seine überaus gründlichen Quellenstudien auf dem Gebiete des gemeinen deutschen Strafrechts das ehrenvollste Zeugniß ablegen. Daß Geib mit scharfem Blick erspähte, wo es noch Lücken in den uns bekannten gemeinrechtlichen Quellen gebe, welche dieser Lücken der Ausfüllung am bedürftigsten, daß ihm die Lückenhaftigkeit als ob ihm in seinem Theuersten etwas fehle,

zu Herzen ging und er keine Mühe ſcheute, eine Ausfüllung nach Kräften zu bewirken, — dafür ſind dieſe beide Abhandlungen ein Beweis.

Die erſte derſelben findet ſich im Jahrgange 1845 des Archivs p. 105—143 und 174—213 und iſt betitelt: „Beitrag zur Geſchichte des deutſchen Strafrechts. Das Correctorium zur Bamberger Halsgerichtsordnung.“ Sie bezieht ſich auf die ein Jahr vorher von Hohbach gemachte, ebenfalls im Archiv veröffentlichte Entdeckung des Correctorii in der bambergiſchen Halsgerichtsordnung. Auch Geib war der Fund ſchon vor der Entdeckung bekannt geworden, und er hatte im Begriff geſtanden, ſeine eigene Entdeckung zu veröffentlichen, als Hohbach ihm zuvorkam. Geib hält nun zwar die eigene Schrift, die er in Bezug hierauf zu publiciren im Begriff geſtanden hatte, zurück; giebt aber in der Abhandlung im Archiv doch dasjenige aus derſelben, wodurch Hohbach's Mittheilungen „entweder ergänzt werden, oder wodurch jedenfalls der eigentliche Werth derſelben erſt das gehörige Licht erhalten ſoll.“

Dieſe Geib'ſchen Mittheilungen enthalten nun wiederum ebenſowohl ſehr viel höchſt Lehrreiches und Nutzbares als ſie den Beweis liefern von Geib's ernſtem, tiefen Forſchen, ſeiner gewaltigen Kenntniß der Quellen und Schriftſteller und davon, wie er keine Mühe und Arbeit ſcheute, der Wiſſenſchaft zu dienen, namentlich ſeine Correſpondenz mit Jäck und ſeine perſönlichen Nachſuchungen in Bamberg geben dafür ein Zeugniß. Einen Auszug zu geben, eignet ſich nach ihrem ganzen Eins aus dem Andern entwickelnden Charakter auch dieſe Abhandlung nicht. Wer ſie aber noch nicht kennt und ihrer Lectüre ſich widmen will, der wird

Digitized by Google

das Gesagte bestätigt und namentlich auch in den hier zuerst abgedruckten Stellen des Correctorii, in der tiefeingehenden Besprechung des bambergischen Rechtslebens und den daraus sich ergebenden Beurtheilungsmitteln der Carolina einen reichen Lohn finden.

Die zweite dieser beiden historischen und dem Studium der Quellen des gemeinen deutschen Rechts gewidmeten Abhandlungen (Jahrgang 1847. p. 352—389 und p. 521—566) enthält einen, nicht minder werthvollen, überaus tiefen und geistreichen „Beitrag zur Erklärung des Art. 159 der P. G. O." und beschäftigt sich insbesondere mit der Frage: „was heißt „Behaltung""? Es ist diese Frage aber höchst wichtig für die Entscheidung der Frage, welches der Ort sei, an dem der im Art. 159 der Carolina genannte s. g. gefährliche Diebstahl, — Diebstahl durch Einbrechen, durch Einsteigen und mit Waffen — begangen werden kann; und wiederum der damit im nahen Zusammenhange stehenden Frage, welches der legislative Grund sei, aus dem die im Art. 159 genannten Diebstähle besonders hart bestraft werden.

Auf beide Fragen werfen Geib's Ausführungen ein helles Licht, wenn er auch ausdrücklich nur die nach dem Orte bespricht.

Bekanntlich nennt der Art. 159 als diesen Ort die „Behausung oder Behaltung" eines Menschen; und man hat darüber gestritten, was unter „Behaltung" zu verstehen sei. Die Einen, zuerst Remus, meinten, unter „Behaltung" seien im Gegensatz von Gebäuden (Behausung) kleinere Aufbewahrungsgegenstände, wie Kisten, Kasten, Koffer, Schränke ꝛc. zu verstehen, — und diese Meinung wurde sehr verbreitet (auch Feuerbach theilt

Digitized by Google

ſie) und in der Praxis die herrſchende. Nach Andren, — namentlich ſeit Grolmann, — ſollte der Ausdruck „Behauſung“ oder „Behaltung“ ein gewiſſermaßen tautologiſcher ſein, und wären demnach unter „Behaltung“ ebenſo wie unter „Behauſung“ Gebäude zu verſtehen, nur im Gegenſatze von wirklichen Wohnhäuſern mehr unbewohnte Gebäude, namentlich Scheunen, Ställe, Vorrathskammern, Gartenhäuſer ꝛc., — und dieſe Anſicht iſt wieder von den neueren Criminaliſten faſt allgemein adoptirt worden (vergl. nur die in Note 28 zu Geib's Abhandlung Citirten).

Geib dagegen verwirft Beides. Er führt vielmehr aus, daß die Anwendung des Art. 159 ein wirkliches Wohngebäude, und zwar ſchlechthin ein ſolches vorausſetzt, nur freilich in der Art, daß es keinen Unterſchied mache, ob der Diebſtahl ſelbſt auch in dieſem Wohngebäude Statt gefunden habe, oder ob er bloß in den dazu gehörigen und mit demſelben als weſentlich verbunden zu denkenden Theilen, gleichviel ob dieſe Theile dann wirkliche Gebäude ſeien oder nicht, begangen worden ſei. Demnach iſt nach Geib's Anſicht der Art. 159 ausgeſchloſſen: einmal, wenn das Verbrechen zwar in Gebäuden begangen wird, dieſe Gebäude aber weder zu eigentlichen (menſchlichen) Wohnungen beſtimmt ſind, noch auch als wirkliche Zubehöre ſolcher Wohnungen ſich darſtellen, wie z. B. einzeln ſtehende Scheunen, Schoppen, Vorrathshäuſer, Gartenhäuſer ꝛc.; zweitens, wenn die Gebäude zwar zu Wohnungen beſtimmt, allein in der That entweder nicht wirklich bewohnt oder doch bereits wieder verlaſſen ſind, vorausgeſetzt nur, daß in dem letzten Falle dieſes Vorhandenſein nicht etwa zufällig oder vorübergehend iſt; drittens, wenn es ſich um ſolche Aufenthaltsorte handelt, in denen zwar, wie z. B. in Schiffen, Zelten, Bu-

Digitized by Google

den, Reisewagen ꝛc. zur Zeit des begangenen Verbrechens sich Menschen aufhalten, welche aber dessen ungeachtet nach ihrer ganzen Bestimmung nicht als wirkliche Wohnungen, d. h. nicht als bleibende Wohnhäuser erscheinen. Dagegen soll nach Geib's Auffassung der Art. 159 Anwendung finden eines Theils, wenn die Gebäude, wo das Verbrechen geschieht, integrirende Bestandtheile eigentlicher Wohnungen sind, wie das z. B. bei Scheunen, Ställen, Kellern und überhaupt bei allen Ökonomiegebäuden gewiß die Regel ist; andern Theils, wenn das Verbrechen gar nicht in Gebäuden, wohl aber, z. B. an aufgehäuftem Holz, an Ackergeräthschaften und dergl. innerhalb eines Ortes verübt wird, der mit einer eigentlichen Wohnung durch Mauern, Gräben, Zäune u. s. w. in der Weise verbunden ist, daß beide zusammen ein abgeschlossenes und unzertrennliches Ganze bilden. Mit einem Worte: Geib's Absicht geht dahin, daß die Diebstähle, von denen der Art. 159 redet, nur möglich sind in einem Wohnhause und in dem zu diesem Wohnhause gehörigen Hofe. „Behausung" bezeichnet den Begriff „Wohnhaus", „Behaltung" den Begriff „Hof" oder „Hofraum", und zwar denjenigen Hof oder Hofraum, welcher als Zubehör eines Wohngebäudes erscheint.

Diese Ansicht, so bestreitbar und bestritten sie in ihrem Resultate auch ist, wird nun in einer äußerst feinen und eleganten Weise und mit der größesten Consequenz durchgeführt. Sie ist zugleich so tief durchdacht und so geistreich geschrieben und beruht auf einer so gründlichen und doch maaßvoll benutzten Kenntniß der einheimischen Rechtsentwicklung und des Rechtslebens anderer Völker, daß diese Abhandlung, wie man auch über das von ihr aufgestellte Resultat denken möge, vielleicht die lesenswertheste von

Digitized by Google

allen Geib'schen im Archive ist. Wer sie liest, wird nicht nur mit vielen neuangeregten Ideen, sondern auch mit einer hohen Achtung vor der deutschen Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit von ihr scheiden.

Auch die Art dieser Abhandlung eignet sich jedoch weniger zu eingehenderem Referat. Es sei hier deshalb nur aufmerksam gemacht auf die vortreffliche Kenntniß und Benutzung der Stadtrechte, auf die gründlichen sprachlichen Untersuchungen; auf die höchst interessanten und geschickt benutzten Bemerkungen über die Heiligkeit des Hauses; auf die ebenfalls sehr fein benutzte „Friedens"-Idee im deutschen Rechte; und auf eine Fülle von feinen und eleganten Bemerkungen, die in dieser Abhandlung sich finden. Diese Vorzüge der Geib'schen Abhandlung, sein Scharfsinn und seine lehrreiche Darstellung müssen auch von denjenigen anerkannt werden, die im Resultat andrer Ansicht sind, wie das z. B. auch noch kürzlich von Schwarze, Das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, p. 13 ff., geschehen ist.

Geib hatte es richtig erkannt, wie unerläßlich auch zu der hier von ihm besprochenen Frage ein gründliches historisches Studium sei. Er äußert auch am Eingange dieser Abhandlung, daß die Interpretation des Art. 159 wegen des Mangels an echt historischem Sinne, an echt historischer Methode bisher nicht gegeglückt sei, und klagt wieder lebhaft über diesen Mangel. Es gehen diese wiederholten Klagen aber stets nur aus bester Absicht, aus der innigsten Theilnahme an der Entwickelung und dem Gedeihen unserer Wissenschaft hervor. Sie sind kein griesgrämliches noch grundloses Schelten, noch ein stetes Unzufriedensein und sich selbst überschätzendes Nichtanerkennenwollen Anderer. Denn die Erkennt-

Digitized by Google

niß der Nothwendigkeit einer historischen Behandlung der Straf-Rechtswissenschaft ließ damals allerdings noch Manches zu wünschen übrig; und was wirklich Anerkennung verdiente, das erkannte auch Geib ungetrübten Blickes an, wie z. B. die trefflichen Arbeiten Wächter's, von denen er mit Recht sagt, daß sie „als wahre Muster einer richtigen und fruchtbaren Methode gelten können", also durchaus anerkennt, was wirklich auf Anerkennung Anspruch machen konnte.

Zu gering wird dagegen Köstlin von Geib angesehen und die ihm auf Seite 354 zu Theil werdende Beurtheilung hätte in Form und Inhalt wohl milder ausfallen müssen. Doch ging auch hier Geib's tadelnder Ausspruch nur aus dem lebhaften Interesse an seiner Wissenschaft und der festen, wenn auch vielleicht zu exclusiven Überzeugung hervor, daß das historische Element im Recht nicht hinlänglich berücksichtigt werde. Köstlin seinerseits ist dann übrigens die Antwort nicht schuldig geblieben, (vergl. Kritische Überschau, 3ter Band, 1856. p. 154 und 155, Note 6).

Außerdem veröffentlichte Geib während der Dauer seiner Thätigkeit an der Züricher Hochschule noch ein anderes des Lehrreichen viel enthaltendes Werk, welches sich auf einem ganz andern Gebiete als die beiden zuletzt angeführten Abhandlungen bewegt und allein genügt, um Geib gegen jeglichen Vorwurf der Einseitigkeit zu schützen; nämlich die im Jahre 1848 erschienene Reform des deutschen Rechtslebens. Leipzig, Weidemann, (200 S.).

In der Vorrede spricht Geib seine Theilnahme an den politischen Ereignissen der damaligen Zeit aus, die er, wenngleich im Auslande, mit Interesse verfolgt. Auch seine Hoffnungen waren

Digitized by Google

damals einigermaßen hoch gespannt, und er scheint die der Bewegung jener Zeit folgende Zukunft sehr günstig beurtheilt und die aus der Bewegung zu erwartenden Folgen überschätzt zu haben. Aber damals die volle Ruhe des Urtheils in politischen Dingen sich bewahrt zu haben, möchten nur Wenige von sich behaupten dürfen. Und außerdem thun seine allgemein politischen Hoffnungen der Behandlung des speciellen Gegenstandes keinen Abbruch, dem sein Buch gewidmet ist.

Dieser Gegenstand ist die in jener Zeit ja auch so lebhaft angeregte und geforderte Reform des Rechtszustandes, die Aufgabe der Gesetzgebung in jener Zeit. Geib behandelt ihn in fünf Abschnitten, die folgende Überschriften führen:

1. Das Leben und die Wissenschaft,
2. Die Nothwendigkeit allgemeiner Gesetzbücher,
3. Grundzüge der neuen Gesetzbücher,
4. Redaction der neuen Gesetzbücher und
5. Die Fortbildung des deutschen Rechtslebens.

Gleich im ersten Abschnitte tritt wieder Geib's warmes Interesse für das wirkliche Leben, seine stete, durch seine gründlichen historischen Forschungen in Nichts beeinträchtigte Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse und der lebendigen Gegenwart hervor. Er betont auch hier wieder den innigen Zusammenhang des Rechts mit dem gesammten übrigen Leben des Volkes. Deshalb sei, wenn wirklich eine neue Zeit für die politische Gestaltung Deutschlands angebrochen sei, auch eine Umgestaltung und Reform des Rechtes nöthig; nur davor hätten wir uns zu hüten, „daß wir nicht wieder in eine ähnliche Verkehrtheit verfallen wie im funfzehnten Jahrhunderte, daß wir nicht am Ende gar statt des

Digitized by Google

Einheimischen etwas Fremdes schaffen, und gleich wie damals das römische und kanonische, so jetzt vielleicht das französische oder englische Recht gedankenlos zu dem unsrigen machen." (p. 6).

Geib untersucht in diesem Abschnitte sodann die Frage, welche Stellung den eigentlichen Rechtsgelehrten und der Wissenschaft, gegenüber dem Verlangen der Zeit und des Volkes, gegenüber den Forderungen des Lebens, anzuweisen sei; und bespricht diese Frage mit besonderer Beziehung auf die s. g. historische Schule. Er kommt zu dem Resultate, daß die echte historische Schule sich nicht gleichgültig verhalten dürfe noch könne zu dem neu entstehenden Recht, sondern vielmehr lebhaften Antheil an seiner Fortbildung und Umgestaltung nehmen müsse. Vielleicht beurtheilt er dabei (vgl. seinen oben angeführten zu weit gehenden Tadel Köstlin's) die s. g. historisch-philosophische Richtung nicht ganz richtig. Jedenfalls sind aber seine Ausführungen immer scharf durchdacht, elegant ausgeführt und zeigen eine ebenso genaue Kenntniß des ältern, römischen und deutschen, Rechts als des modernen Rechtszustandes der verschiedenen Länder. Von besonderem Interesse sind in diesem Abschnitte die wieder eingestreuten Bemerkungen über den Gegensatz von antiquarischer und historischer Methode; auch lernen wir Geib's politische Parteistellung aus diesem Abschnitte kennen. Er bekennt sich (p. 24), den Radicalismus wie den Conservatismus verwerfend, zum Liberalismus (im damaligen Sinne des Wortes), und behauptet sogar, daß jeder historische Jurist nothwendig liberal sein müsse. Was in diesem Ausspruche Übertriebenes und Einseitiges liegt, erklärt und entschuldigt sich aus jenen, auch den Besonnenen so vielfach zu Übertreibungen verleitenden Zeiten. Mit Recht aber eifert Geib ge-

Digitized by Google

gen die irrige Auffassung, daß nur solche Rechtsbegriffe, deren Quelle in frühern Zeiten und Zuständen zu finden sei, den Gegenstand historischer Bearbeitung bilden könnten.

Im zweiten Abschnitte begründet er die Nothwendigkeit, daß die neuen Gesetzgebungen, zu deren Erlaß die Wissenschaft die Hand bieten müsse, nicht in Particulargesetzgebungen, — sondern in einer allgemeinen Nationalgesetzgebung bestehen müssen.

Geib prüft zunächst unbefangenen Blickes die Vortheile, welche die Particulargesetzgebungen gegenüber einer großen gemeinsamen Gesetzgebung bieten; und knüpft die Zulassung der letzteren an zwei nothwendige Bedingungen, welche die Particulargesetzgebungen erfüllen: einmal nämlich daran, daß die allgemeine Gesetzgebung mindestens eine ähnliche Beweglichkeit und Geschmeidigkeit erhalte wie die Particulargesetzgebungen, sodann, daß sie in gleicher Weise wie die letzteren im Stande sei, dem Rechtsbewußtsein des Volkes in allen und jeden Beziehungen zu genügen, mit andern Worten, daß in dem Rechtsbewußtsein der deutschen Volksstämme zur Zeit wirklich eine Übereinstimmung und Gleichförmigkeit eingetreten sei; indem wenn sie diese Bedingungen nicht erfülle, eine allgemeine Gesetzgebung nicht gut zu heißen, sie vielmehr zu unterlassen sei. Indem er die erstgenannte Frage auf eine spätere Stelle verschiebt, erörtert er zunächst nur die letztere, sie in Bezug auf die einzelnen Theile des Rechtsgebietes, zunächst das Criminalrecht, dann die beiden Processe, dann das Handelsrecht und endlich das übrige Civilrecht einzeln prüfend. Er bejaht sie, hält eine gemeinsame Nationalgesetzgebung also für thunlich und wünschenswerth in Bezug auf die erstgenannten, wobei er dieses oder jenes Verhältniß vielleicht zu günstig beurtheilt; er verneint sie und

Digitized by Google

hält eine solche für nicht wünschenswerth, ja nicht einmal nothwendig in Bezug auf das Civilrecht, hier vielleicht im Gegentheil ab und an zu schwarz malend. Auf diesem Gebiete soll nur die Particulargesetzgebung bessernd und reformirend thätig sein. Dann, hofft Geib, würde wie beim Strafrecht dasselbe Verhältniß des wechselseitigen Ergänzens, Verbesserns und Fortschreitens, des beständigen Sichablösens und Auseinanderhervorgehens und eben damit des immer größeren Aneinanderanschließens und Sichverschmelzens eintreten, so daß wir auch hier endlich eine wirkliche Übereinstimmung und Gemeinsamkeit unseres Rechts und sonach mit den Bedingungen der Möglichkeit einer allgemeinen Gesetzgebung zugleich die Garantien für deren Vorzüge und Wünschbarkeit erhalten werden. Dabei will Geib im voraus nicht bestimmen, zu welchem Zeitpunct ein gemeinsames Civilgesetzbuch in Angriff genommen werden könne; und hofft nur, daß das, Falls jeder Staat seine Aufgabe erkenne, in einer nicht zu fernen Zukunft geschehen könne. Bekanntlich hält man diesen Zeitpunct und diese Zukunft gegenwärtig für gekommen, — um so mehr sind gerade gegenwärtig Geib's Betrachtungen über die deutsche legislatorische Frage, — ohne daß man ja auch hier nöthig hätte, ihnen in allen Puncten beizustimmen, — bei seinem edlen Eifer für die Sache, seinen reichen Kenntnissen und seinem durchdringenden Urtheil wieder besonders beachtens- und prüfenswerth.

Im dritten Abschnitte, — er ist der längste, dreifünftel des Ganzen ausmachend, — kommt er dann auf die Grundzüge selbst, wie sie nach seiner Ansicht die neu zu veranstaltende Gesetzgebung enthalten müsse. Obwohl Geib an dieser Stelle auch nur in seinen einzelnen Umrissen nicht den Plan vorzeichnen will, nach dem

Digitized by Google

die neuen Gesetzbücher auszuführen seien, sondern nur diejenigen Puncte hervorzuheben beabsichtigt, welche die eigentliche Grundlage jener Gesetzbücher bilden sollen, — so finden wir doch in diesem Abschnitte eine wahre Fülle von frucht- und nutzbaren und geistvollen Ideen über die Frage einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung, namentlich in Bezug auf die Civilproceß-Gesetzgebung.

Für das Civilrecht werden solche Grundzüge hier natürlich nicht gegeben, da auf diesem Gebiete nach Geib's Ansicht eine gemeinsame Gesetzgebung damals überhaupt noch nicht an der Zeit war. Nur das will er in Bezug auf ein für die Zukunft zunächst durch die Particulargesetzgebungen anzustrebendes gemeinsames Civilrecht geltend machen, daß man bei Abfassung dieser Particulargesetzgebungen „die Bande des römischen Rechts immer mehr zersprengen und dem freien Wachsthume der wahrhaft deutschen Ansichten und Rechtsbegriffe Bahn brechen muß", was, natürlicher Weise, nicht so zu geschehen habe, „daß man, ähnlich wie es schon oft ein lächerlicher Purismus in der Sprache versucht hat, überhaupt Alles nur eben um deswillen zu verbannen sich bemüht, weil bei Anstellung einer genauen Ahnenprobe sich zeigt, daß die ersten Wurzeln desselben nicht in vaterländischem, sondern in römischem Boden zu suchen sind", (p. 51).

Auch über die — inzwischen ja zum Abschluß gekommene — Frage nach einem gemeinsamen deutschen Handelsrechte werden auf p. 52 u. 53 nur einzelne kurze Bemerkungen gemacht.

Der ganze Abschnitt ist demnach fast ausschließlich der Besprechung der Frage in Bezug auf den Civilproceß (p. 53—89); den Criminalproceß (p. 89—143) und das Criminalrecht (p. 143—169) gewidmet. Namentlich das über den

Digitized by Google

Civilproceß Geſagte enthält, und wieder beſonders in der Durchſprechung des franzöſiſchen Civilproceßes, ſehr viel Lehrreiches und Beachtungswerthes. Manches von Geib noch Angeregte iſt allerdings zwiſchen damals und heute wenn auch noch nicht formell zu gemeinſamem Rechte erhoben, ſo doch als entſchieden zu betrachten; aber auch dieſes vom Standpuncte jener Zeit aus heutzutage wieder zu leſen und, ſich gleichſam um jenen Zeitraum zurückverſetzend, unbefangen und unbeirrt durch das inzwiſchen neu Entſtandene zu durchdenken, iſt ebenſo intereſſant als lehrreich. Geib aber ſchrieb vor jenem Zeitraume und ohne die Erfahrungen, die inzwiſchen gemacht worden ſind. Er ſchrieb außerdem in bewegter, aufgeregter Zeit und nimmt in Folge deſſen wohl, wie ja ſo ziemlich alle, auch die wiſſenſchaftlichen, Schriften jener Zeit, die ſich mit Tagesfragen beſchäftigen, hier oder da einen etwas oratoriſchen, leidenſchaftlichen Ton an, den man eher auf der Tribüne im Feuer der parlamentariſchen Debatte als in einer der Ruhe und Überlegung ſo ſehr bedürftigen wiſſenſchaftlichen Arbeit ſuchen könnte. Daß Geib dabei aber nie unſchön wird, daß er nicht in eine verwerfliche Form der Polemik verfällt und daß er, wenn auch erbittert und heftig, ſo doch nie grob und plump fechten kann, das ſagte ich ſchon. Auch thut die hier und da erregte Diction und ſcharfe Form dem Kern und Weſen des Buchs keinen Abbruch, und Geib hatte deshalb in der That nicht nöthig, nachdem ihm ſelbſt bei nochmaligem Durchleſen „der Ton der Darſtellung mitunter ein etwas zu leidenſchaftlicher, der Tadel gegen dieſe oder jene der jetzt mit beſondrer Vorliebe vertheidigten Anſichten oft ein etwas zu ſcharfer und ſchneidender“ erſchien, deshalb das Ganze noch einmal umzuarbeiten (vgl. p. V). Auch ſo

Digitized by Google

iſt das Werk in der Sache höchſt beachtenswerth, durch ſeine Form nicht ſtörend, ſondern eher vielleicht auch gerade durch dieſe beſonders intereſſant, weil beſonders prägnant Geib's ſcharf eindringendes und entſchiedenes Urtheil zeigend.

Es werden in der den Civilproceß betreffenden Beſprechung zunächſt einige Puncte, die Abſchaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände, die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung und die Trennung der ſtreitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit kurz berührt und dann andre hierhergehörige Puncte, das franzöſiſche Notariat, die Errichtung von Collegialgerichten auch für die erſte Inſtanz, die Begünſtigung der Schiedsgerichte, die Hebung des Advocatenſtandes zum Theil wenigſtens näher beſprochen. Von dieſen iſt namentlich die Parthie über den deutſchen Advocatenſtand ſehr warm und, — wohlverſtanden immer für die damalige Zeit, — treffend geſchrieben.

Indem Geib ſodann auf die Beſprechung des civilproceſſualiſchen Verfahrens ſelbſt kommt, findet er es natürlich, daß man im Begriff, daſſelbe zu reformiren, den Blick zunächſt auf Frankreich und die Rheinlande richtet, in welchen Ländern die bei uns einzuführenden Reformen bereits in praktiſcher Geltung. Er geſteht auch dem franzöſiſchen Civilproceße große Vorzüge und Benutzbarkeit bei unſrer Reformation zu, warnt aber auf das Entſchiedenſte vor einer bloßen Überarbeitung oder gar Überſetzung des Code de procédure und faßt ſeine Überzeugung dahin zuſammen, daß „wir nicht bloß in einer Reihe einzelner Lehren, ſondern ſelbſt in den weſentlichſten Grundgedanken von demſelben abweichen, daß die eigentlichen Fundamente unſres neuen Proceß-

Digitized by Google

gebäudes nothwendig andre werden müssen." Um dies zu bezwecken, geht Geib auf eine Betrachtung des ganzen Ganges des französischen Verfahrens ein (p. 68 ff.). Er verlangt namentlich Streichung des friedensrichterlichen Vermittlungsinstitutes und Verwerfung des s. g. ersten Verfahrens, wie diese im französischen Recht sich finden, entschiedene Abweichung von diesem in Bezug auf alle diejenigen Puncte, welche sich, sei es mittelbar oder unmittelbar, auf die Mündlichkeit beziehen ꝛc. Überall bietet die Darstellung uns Resultate, die aus der kenntnißreichsten Vergleichung der verschiedenen älteren wie modernen Rechte hervorgehen und aus einer höchst einsichtsvollen und gründlichen Betrachtung des französischen Civilprocesses. Mit einer der besprochenen Fragen, nämlich der, ob der Zeugenbeweis auf die Proceße geringeren Objectes einzuschränken sei, wird sich nächstens auch der deutsche Juristentag zu beschäftigen haben, vgl. deutsche Gerichtszeitung Nr. 49 von 1863, und namentlich auch diesem möge eine Beachtung der Geib'schen Ausführung empfohlen sein.

Auch über die beabsichtigte Reform des Strafprocesses giebt Geib eine gründliche, lehrreiche und auf tiefster Kenntniß der Sache wie steter scharfsinniger Vergleichung mit dem alten und modernen Strafverfahren andrer Länder beruhende Auseinandersetzung. Er bespricht die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, die Errichtung der Schwurgerichte und der — daraus ganz selbstverständlich folgenden — Verwandlung des Inquisitions- in das Anklage-Verfahren. Er verwirft entschieden die Anlehnung der Reform an das französische Strafverfahren und glaubt, daß sich auch aus dem englischen Strafproceßrechte nur Einiges, wenn auch sehr Wichtiges entlehnen

lasse, — und die Begründung dieser seiner Ansicht enthält auch noch für den heutigen Tag, namentlich für eine eventuelle fernere, vom französischen Verfahren sich mehr entfernende Reform unsres Strafprocesses viel höchst Brauchbares. Geib sieht namentlich, was bei der wirklich vorgenommenen Reform bekanntlich durchaus nicht genügend geschehen, dem eigentlichen Wesen des französischen Strafprocesses und dessen Erklärung durch seine Entstehung sehr tief auf den Grund, und bezeichnet das Ganze als ein „großartiges Taschenspielerkunststück". Er beleuchtet die daraus erwachsenden Mißstände und gänzliche Unbrauchbarkeit für Deutschland und knüpft deshalb seine Besprechung hier auch nicht an das französische Verfahren an, sondern faßt die Principien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageschaft und Schwurgerichte für sich in's Auge, indem er daneben, „gleichsam zur Probe ihrer praktischen Brauchbarkeit", nicht nur der französischen, sondern auch der englischen und römischen und altgermanischen Einrichtungen gedenkt. Die Besprechung erfolgt unter Eintheilung in das Vor- oder Instructionsverfahren und das Haupt- oder Audienzverfahren. Alle in beides einschlagenden wichtigeren Fragen, die richtige Verbindung von Accusations- und Inquisitionsverfahren, die Privatanklage, das ministère public, ausnahmsweiser Ausschluß der Öffentlichkeit, Bildung der Schwurgerichte, Meinungsverschiedenheit zwischen der Majorität des Richtercollegii und den Geschwornen über die Schuld, Trennung von That- und Rechtsfrage, Zahl der Stimmen, die zur Verurtheilung genügen u. s. w. werden in, wenn auch meist kurzer und andeutender, so doch immer, auch da, wo man im Resultat andrer Meinung sein muß, sehr anregender und wohl zu beachtender Weise besprochen.

Digitized by Google

Den Schluß dieser dritten Abtheilung bildet dann die Besprechung der Art und Weise, wie die Reform des materiellen Strafrechts einzurichten sei. Geib geht hier von der Ansicht aus, daß 1848 in Folge der wesentlichen Übereinstimmung der Particularstrafgesetzgebungen ein beinahe bis in das kleinste Detail wirkliches gemeines Strafrecht existirt habe, — eine Ansicht, die für den heutigen Tag jedenfalls schon durch das inzwischen erschienene auf französischer Grundlage beruhende preußische Strafgesetzbuch erheblich modificirt ist. Er handelt im Einzelnen dann hauptsächlich über die Eintheilung der strafbaren Handlungen, die Nothwendigkeit einer wenigstens theilweisen Popularisirung der Strafgesetzgebung (der einzuführenden Schwurgerichte wegen), die Strafmilderungsgründe, die einzelnen Strafarten, namentlich auch Todes- und Freiheitsstrafen. Ich verzichte auch hier darauf, so groß die Versuchung auch ist, in's Einzelne die von ihm ausgesprochenen Ansichten zu besprechen. Es sei mir jedoch gestattet, wenigstens in Bezug auf die von ihm behandelten Strafarten auf Geib's Meinung über zwei derselben, die beiden letztgenannten, die ja noch in diesem Augenblicke von größter Wichtigkeit und Gegenstand lebhaften Streites sind, mit ein paar Worten einzugehen.

Zunächst die Todesstrafe anlangend, so spricht Geib zuerst aus, worüber Alle einig sind, daß diese Strafart heutzutage nur noch in sehr sparsamem Maaße anzuwenden ist, — weshalb er nicht mit Unrecht den ganzen erbitterten und echauffirten Streit über die Todesstrafe als mit dem dadurch zu erreichenden Ziele in sehr grellem Mißverhältniße stehend bezeichnet.

Er wirft sodann die Frage auf, ob die Todesstrafe über-

Digitized by Google

haupt, auch in so sparsamem Maaße, d. h. auch nur für die beiden Verbrechen, für die er ihre Beibehaltung verlangt, für Hochverrath und Mord, gerechtfertigt sei; und die beiden Seiten, die darüber in Geib's „Reform" handeln, wiegen schwerer, als so manche Monographie, namentlich auch von denen, die nach dem Erscheinen von Geib's Reform, der Wissenschaft nicht zur Förderung, ihren Verfassern nicht zum Ruhme, über die Todesstrafenfrage erschienen sind. Jene zwei Seiten wiegen schwerer, weil sie mehr gute Gründe und mehr zum Nachdenken Anregendes enthalten, als jene Monographieen, deren Leistungen selbst den mäßigsten Anforderungen vielfach nicht genügen und statt dessen oft zu überflüssigen Wiederholungen von längst und besser Gesagtem oder zu Beweisführungen greifen, die einem wissenschaftlichen Manne wenig zur Ehre gereichen und ganz in eine Kategorie fallen mit den, von Geib an einer andren Stelle seines Buches behandelten, nicht immer ganz ehrenhaften Advocatenkunststücken früherer Zeit, von denen sie sich aber durch einen geringeren Grad von Geschicklichkeit unterscheiden.

Sie wiegen aber auch schwerer, weil Geib ruhig und besonnen prüft und das von ihm für richtig Erkannte in dem leidenschaftslosen Tone ausspricht, welcher der wissenschaftlichen Behandlung allein würdig ist und sich fernhält von dem in letzter Zeit in Bezug auf diese Frage von gewissen Seiten angenommenen Tone, der, man mag nun noch so innig von der Richtigkeit der eigenen Ansicht überzeugt sein, unter allen Umständen unangemessen ist.

Geib aber macht in der ruhigsten wissenschaftlichen, nicht declamatorischen Weise darauf aufmerksam, wie grundverkehrt es

Digitized by Google

sei, bei Entscheidung legislativer Fragen (also auch bei der über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe), nur den Maaßstab der absoluten Vernunftmäßigkeit anzulegen und, unbekümmert um die Forderungen und Bedürfnisse seiner Zeit, sowie um die Ansichten und Wünsche seines Volkes, eine jede Gesetzgebung so einrichten zu wollen, als ob sie für Menschen gelten solle, die gerade in diesem Augenblicke erst aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen seien. Nur unter der Voraussetzung eines so verkehrten Handelns aber lasse sich allenfalls zur gänzlichen Aufhebung der Todesstrafe kommen. Wer dagegen, wie es allein richtig, bedenkt, daß eine Gesetzgebung nur dann eine feste Unterlage erhält, wenn sie gerade an ihre Zeit und das Bewußtsein ihres Volks sich anlehnt; wer die Beantwortung der Frage im Leben unsres Volkes sucht, der werde die Todesstrafe mindestens für die beiden genannten Verbrechen noch beibehalten müssen. „Das Rechtsbewußtsein des deutschen Volks", sagt Geib p. 158, „würde sich entschieden verletzt fühlen, wenn wir auch den Hochverräther, der, als Feind seines Vaterlandes, durch Anarchie und Umsturz aller Verhältnisse das namenloseste Elend über Land und Volk gebracht, wenn wir auch den Mörder, der mit kaltem Blute seinem Opfer das Leben genommen, nur mit derselben Strafe wie irgend einen andren Verbrecher belegen wollten. Wahrlich, der gesunde und unverfälschte Sinn des Bürgers und Bauern würde durch jede derartige Strafe jenen Mörder und Hochverräther nicht nach Verdienst, nicht nach den Forderungen der Gerechtigkeit für bestraft halten; und anstatt also einen Fortschritt der Legislation, einen Triumph der Humanität und des Liberalismus hierin zu erblicken, würde er unsre Neuerung nur als leere Phantasterei oder

frivole Leichtfertigkeit anſehen. Wer aber über eine ſolche Verletzung und Verhöhnung des Volksbewußtſeins ſich dadurch hinwegſetzen kann, daß er daſſelbe etwa als blindes Vorurtheil betrachtet, mag auf alles Andre, aber nur nicht auf den Namen eines Juriſten und Legislators Anſpruch machen."

Eine Veränderung dieſes Volksbewußtſeins kann allerdings nach Geib ſchon ſehr bald eintreten. Aber kann man wirklich glauben, daß eine ſolche Veränderung in den letzten 16 Jahren eingetreten iſt? Möglich allerdings, daß dieſe Frage von dem Einen oder Andren bejaht wird. Möglich auch, ja gewiß, daß Geib's Anſicht nicht von Allen getheilt wird. Aber Jeder, auch der von der Nothwendigkeit der Abſchaffung der Todesſtrafe innigſt Überzeugte, der nicht ohne Weiteres und ohne gewiſſenhafte Prüfung in das Geheul der Tagesmeinung einſtimmen will, der nicht den von Geib an andrer Stelle charakteriſirten Raiſonneuren gleicht, ſondern der in wiſſenſchaftlichem Ernſt auch des Gegners Gründe unbefangen prüft und nicht in der vorher gefaßten Abſicht, ſie um jeden Preis zu verwerfen und zu bekämpfen, ſondern im Streben nach Wahrheit entſchloſſen iſt, ſie anzuerkennen, wenn er ſie vollwichtiger finden ſollte, als die eignen für das Gegentheil ſprechenden; — jeder Solche, auf welcher Seite des Streits er auch ſtehen möge, wird Geib's Worte wenigſtens einer ernſten Überlegung werth halten, tauſend Mal werther als ſo manche jener den Gegenſtand behandelnden Monographieen, zu denen Geib's kurzes Wort über die Frage ſich verhält wie zum Spreuhhaufen das Waizenkorn.

Nicht minder beherzigenswerth iſt die kurze Anmerkung, die Geib über die Freiheitsſtrafen macht. Ganz ähnlich wie bei der

Digitized by Google

Todesstrafe ist man in neuerer Zeit auch hier von einem unberechtigten Extrem in's andre gefallen. Anstatt die früheren qualificirten Todesstrafen und die häufige Androhung und Anwendung dieser Strafart anzugreifen, ist man, von übertriebenem Eifer fortgerissen, so weit gegangen, Aufhebung der Todesstrafe überhaupt zu verlangen. Anstatt den grausamen und verwerflichen Strafarten der früheren Zeit und den unpassenden Einrichtungen der Strafanstalten entgegenzutreten und sich, wie angemessen, zu begnügen, ein entschiedenes Indenvordergrundstellen der Freiheitsstrafen als der am häufigsten, ja geradezu als der eigentlich regelmäßig anzuwendenden und zwar in paßender humaner, womöglich bessernder Weise anzuwendenden Strafart zu verlangen, ist man auch hier in einem ebenfalls übertriebenen Eifer, gleichsam in der Hitze des Gefechtes, zu den allerübertriebensten und schädlichsten Forderungen gekommen. Dem aber, dieser in verschwommene Weichlichkeit ausgearteten, nicht ächten Humanität, diesen geradezu frivolen Übertreibungen wie allem gefährlichen Experimentiren auf diesem Gebiete muß mit Entschiedenheit entgegengetreten werden; — und das ist's, was sich als der Kern und Inhalt der Geib'schen Meinung über diesen Punct bezeichnen läßt. Er sagt, „daß uns, bei der an und für sich höchst erfreulichen allgemeinen Theilnahme an der Frage über die Gefängnißverbesserung doch allmälig zugleich die Frage sich aufdrängen müsse, ob wir hier nicht schon zum Extrem gekommen sind, — und ob unser Streben, Denjenigen, die das Gefängniß verdient haben, doch ja alle Schonung und Milde angedeihen zu lassen, uns nicht bereits zu einer Härte und Ungerechtigkeit gegen Diejenigen, welche dasselbe nicht verdient haben, geführt hat. Wenn wir sehen, daß

Digitized by Google

nicht bloß in theoretischen Erörterungen, sondern selbst in der Praxis dieses und jenes Landes die Strafgefangenen als die eigentlichen Schoßkinder der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet werden, als die Bevorzugten, die man gegenüber von allen andren Staatsangehörigen mit Wohlthaten und Begünstigungen nicht genug überhäufen zu können meint, wenn wir sehen, daß die Gefängnisse in diesem und jenem Lande so eingerichtet sind, daß sie ihre Bewohner in eine Lage versetzen, wie sie jedenfalls neun Zehntheile derselben sich bis dahin kaum in ihren kühnsten Phantasieen zu erträumen gewagt hatten: so ist dieses offenbar eine Übertreibung, die in unsrem künftigen Recht aufhören muß, wenn die Freiheitsstrafe nicht zuletzt den ganzen Character einer Strafe verlieren, und wenn wir nicht, bei der von Jahr zu Jahr wachsenden Zahl der Verbrecher, am Ende unter dem gleißenden Scheine der Humanität, zu einer so gut wie völligen Schutzlosigkeit des Eigenthums und der Person kommen sollen." (p. 160). Wem diese Worte noch nicht einleuchtend gewesen sind, den werden von ihrer Richtigkeit die neuesten, namentlich die ganz kürzlich in England mit dem ticket-of-leave-System gemachten Erfahrungen zweifellos überzeugt haben. Die den Schluß des Abschnittes bildenden, übrigens ganz kurzen, Bemerkungen über die andren Strafarten, über die Bestrafung des Versuchs mit absolut untauglichen Mitteln, über den Einfluß aufgehobener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit auf die Strafbarkeit und über die Berechnung des Strafmaaßes bei vorliegender Verbrechensconcurrenz muß ich, wie gesagt, übergehen. Aber auch sie enthalten bei all' ihrer Kürze viel Treffendes und Beachtenswerthes ebenso wie das im vierten Abschnitte „über die Redaction der neuen Gesetzbücher"

Digitized by Google

Gesagte, was gerade in diesem Augenblick, wo man in Deutschland so ziemlich auf allen Gebieten des Rechts mit der Redaction von sei es gemeinsamen, sei es particulären Gesetzgebungen beschäftigt ist, in's Auge genommen und was namentlich von keinem der bei diesen Redactionen selbst Beschäftigten ungeprüft gelassen werden sollte.

Nachdem Geib in diesem Abschnitte sich über die ja auch schon von Andren hervorgehobenen Schwierigkeiten, die der Legislation aus unsern modernen Repräsentativverfassungen erwachsen, ausgesprochen und in dieser Beziehung Vorschläge gemacht hat, bespricht er die Anforderungen, welche an einen Gesetzgeber unsrer Tage zu machen seien.

Er verlangt vor Allem, — da das Gesetz nur ein Erzeugniß des Volksbewußtseins, nicht selbst der Erzeuger des Rechts, — von dem, der als Gesetzgeber auftreten will, daß er vor dem Rechtsbewußtsein des Volks, vor den in demselben lebenden und wirkenden Gefühlen und Überzeugungen des Rechts die gebührende Achtung und so zu sagen eine Art heiliger Scheu empfinde; sodann die genaueste Kenntniß des einheimischen bestehenden Rechts in allen seinen Theilen, allerdings nur dieses. Denn das französische und englische Recht soll, in ebenfalls gründlicher Kenntniß, nur mitberücksichtigt werden, weil „diese beiden Rechte jetzt als Factoren unsres neuesten Rechtsbewußtseins erscheinen, weil sie von dem Geiste unsrer Zeit als die Elemente bezeichnet sind, die bei der Reform unsres Rechts mitbenutzt werden sollen." Ich kann hierin mit Geib nicht übereinstimmen und muß vielmehr eine genaue Vergleichung des Rechtszustandes andrer etwa auf gleicher Bildungs- und Culturstufe stehender Völker für eine

Digitized by Google

der Hauptaufgaben des Gesetzgebers halten. Gerade für ihn ist die vergleichende Rechtswissenschaft außerordentlich wichtig und seine Aufgabe fördernd. Allerdings wird er ein Spielen und Experimentiren mit dem Rechtsbewußtsein seines Volkes zu vermeiden haben und sich nicht beifallen lassen dürfen, diesem widerstrebende fremdländische Bestimmungen einzuführen. Aber auch ohne das werden die Gesetzgebungen des Auslandes mit großem Nutzen für eine neue inländische Gesetzgebung benutzt werden können, — und daß dem so ist, dafür scheint auch Geib's eignes Verlangen, daß das französische und englische Recht zur Vergleichung herangezogen werden müßten, einen Beweis zu liefern.

Ferner verlangt Geib vom Gesetzgeber eine wissenschaftliche Durchdringung und Beherrschung der ganzen Masse seines Wissens und seiner Erfahrungen, die Fähigkeit, stets den leitenden Gedanken zu finden und festzuhalten; — und endlich, daß er ein Meister seiner Sprache sei: „jene kernige Einfachheit, die wir in den römischen XII Tafelfragmenten, jene sorgfältige Verbannung aller Fremdwörter, die wir in den Arbeiten Schwarzenberg's, jene durchsichtige Klarheit, die wir in den französischen Codes, und vor Allem jene Kürze und Präcision, die, ohne ein Wort zu viel oder zu wenig zu sagen, jeden Begriff mit dem entsprechenden Ausdrucke bezeichnet, und die wir wenigstens in einzelnen unsrer neuesten Schriften in so bewunderungswürdiger Weise erreicht sehen." — das sind die Forderungen, die Geib in dieser Beziehung stellt.

Wie man sieht, eine Reihe weitgehender Forderungen! Und wie Geib selbst sagt, möchten die Männer nicht leicht gefunden werden können, die alle diese Forderungen zu erfüllen im Stande

Digitized by Google

sind. Nun, sie würden für eine Mustergesetzgebung nicht zu schlecht sein und das Ideal einer solchen herstellen können. Giebt es aber solche Männer zur Zeit nicht oder doch nicht in genügender Anzahl, so besitzen wir doch ohne Frage wenigstens Solche, die vollständig genügende Gesetzbücher zu verfassen im Stande sind, wie mehr als eins der bereits zu Stande gekommenen Gesetze, mehr als einer der vorliegenden Entwürfe beweist.

Der Abschnitt schließt mit einer wieder von Geib's scharfem praktischen Blick zeugenden und sehr überzeugend geschriebenen Ausführung, daß die Rheinländer besonders ungeeignet seien, uns als Gesetzesredactoren zu dienen.

Im fünften und letzten Abschnitte des Buches bespricht Geib „die Fortbildung des deutschen Rechtslebens". Daß er schon die demnächstige Fortbildung des Rechts mitberücksichtigt, ehe noch die neuen Gesetzbücher selbst vorhanden sind, erklärt sich daraus, daß er, eingedenk der steten und durch nichts, auch durch kein Gesetz zu hemmenden Fortbildung des Rechts, gerade diejenige Legislation als die bessere bezeichnet, welche schon gleich im Hinblick auf die doch eintretende Veränderung erlassen wird und deshalb selbst schon die Wege angiebt, auf denen jene Veränderung realisirt werden soll. Er kommt deshalb auf die schon früher von ihm verlangte Geschmeidigkeit und Beweglichkeit zurück, die der neuen gemeinsamen Gesetzgebung zu geben sei und ohne welche ihre ganzen Vorzüge gegenüber den Particulargesetzgebungen so ziemlich wieder verloren gehen würden. Er meint, daß diese Eigenschaften sich einer deutschen gemeinsamen Gesetzgebung wohl geben lassen, indem er auch hier bestimmte Vorschläge macht und manchen werthvollen Fingerzeig giebt.

Digitized by Google

Diese „Reform des deutschen Rechtslebens", in deren Eingange Geib, wie wir gesehen, es beklagt, durch seinen Beruf vom Vaterlande entfernt zu sein, war das letzte Werk, welches er im Auslande schrieb und veröffentlichte. Denn einige Jahre später, im Herbst 1851 erhielt er einen Ruf an die Universität Tübingen, dem er Folge leistete. Aber auch nach seiner Übersiedelung dahin mußte seine schriftstellerische Thätigkeit, ja seine Thätigkeit überhaupt längere Zeit ruhen. An einer Jahre lang dauernden, in der erwähnten, vom Dekan Georgii gehaltenen Grabrede als „geheimnißvoll und unheimlich" bezeichneten Krankheit, die in sehr heftigen und gefährlichen Bronchialblutungen bestanden zu haben scheint, lag Geib danieder und war, da er auch nach seiner Wiedergenesung noch der äußersten Schonung bedurfte, von anstrengenderer Thätigkeit zu seinem größten Leidwesen noch lange Zeit zurückgehalten. So konnte er auch erst im Jahre 1861 wieder als Schriftsteller auftreten. Wenn er aber, nachdem auch die Nachwehen jener Krankheit verschwunden waren, sich nun nicht nur besonders heiter und wohl, sondern auch kräftiger denn je und gleichsam, wie er zu sagen pflegte, verjüngt fühlte, so können wir auf Grund der 1861 veröffentlichten literarischen Leistung ihm das vollständig nachfühlen. Denn diese ist in der That ein schlagender Beweis für seine durch die Krankheit nicht gebrochene, sondern eher nach Überwindung dieser noch gehobene und gleichsam verjüngte Arbeits- und Leistungsfähigkeit: sie besteht in nichts Geringerem als in dem ersten Bande des schon erwähnten Lehrbuchs des deutschen Strafrechts, dem 1862 der von gleicher Kraft zeugende zweite Band folgte, — beide in Leipzig bei Hirzel erschienen, mit dem Geib

Digitized by Google

ſchon ſeit längerer Zeit auch perſönlich bekannt und befreundet war.

Die Vorarbeiten zu dieſen beiden Bänden, welche bereits großen Nutzen geſtiftet und der Verehrer und Bewunderer ſchon viele gefunden haben, ſind nicht minder großartig und umfaſſend geweſen als die zu der Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes geweſen waren. Unermüdlich mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit, ohne auch „das Unnütze zu ignoriren", las und prüfte, ſammelte und ſichtete Geib für ſein Werk, das ihn von ſeiner Überſiedelung nach Tübingen bis zum Erſcheinen des Buches, abgeſehen von der durch die längere Krankheit herbeigeführten Unterbrechung, unausgeſetzt und ausſchließlich beſchäftigte. Nach allen Richtungen hin durchforſchte er die Quellen, ſtudirte er die Litteratur. Von dem aber, was er geleiſtet, gilt in vollem Maaße dasjenige, was ich oben über Geib's Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes und ſeine ganze wiſſenſchaftliche Art überhaupt geſagt habe: auch die beiden erſchienenen Bände des Lehrbuches ſind ein wahres Muſter liebevoller Hingabe an die unternommene Arbeit, gründlicher Durchforſchung des geſammten Materials, vollſtändiger Beherrſchung und geſchickter Vertheilung deſſelben, meiſterhafter Handhabung des ganzen wiſſenſchaftlichen Apparates. Durch die ganze Geſchichte

(A. Einleitung. B. Römiſches Recht. Erſte Periode: von der Gründung des römiſchen Staats bis zu den Quäſtiones Perpetuä. Zweite Periode: Die Zeit der Quäſtiones Perpetuä. Dritte Periode: von dem Untergange der Quäſtiones Perpetuä bis zum Tode Juſtinians. C. Canoniſches Recht. D. Deutſches Recht. Erſte Periode: von der älteſten

Zeit bis zu dem Untergange der Volksrechte. Zweite Periode: von dem Untergange der Volksrechte bis zum Eindringen des römischen und canonischen Rechts. Dritte Periode: von dem Eindringen des römischen und canonischen Rechts bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, und zwar I. die Zeit vor den Schwarzenberg'schen Arbeiten, II. die Schwarzenberg'schen Arbeiten, III. die Zeit nach den Schwarzenberg'schen Arbeiten. Vierte Periode: von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit) und das ganze System des allgemeinen Theils

(Einleitung: Name, Begriff, encyclopädische Stellung, öffentlicher Character, Eintheilungen, Quellen, Literatur, Methode der Behandlung des Strafrechts. Erste Abtheilung: Strafgesetz. Zweite Abtheilung: Verbrechen, und zwar I. Begriff, Eintheilung, Erfordernisse und Aufhebungsgründe des Verbrechens. II. Modalitäten des Verbrechens [dolus culpa, Versuch und Vollendung, Thäterschaft, Theilnahme und Begünstigung]. Dritte Abtheilung: Strafe)

hiedurch wird jede irgend wichtige Frage angeregt und wenn, — was absichtlich nicht geschehen, sondern dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleiben sollte, — nicht eingehend besprochen, so doch zur Prüfung und Besprechung scharf disponirt; und zugleich werden mit sorgfältigster Auswahl des Besten und Brauchbarsten die Gesetzesstellen und Schriften angeführt, deren Studium der Lösung der Frage zum Grunde zu legen ist.

Daß ich, trotz meiner hohen Anerkennung auch dieses Geib'schen Werkes, nicht die Beantwortung einer jeden Frage, wie Geib sie giebt, ohne Weiteres unterschreibe; daß ich auch dem

Digitized by Google

Meister gegenüber hier oder da andrer Ansicht zu sein durch meine Überzeugung gezwungen werde; daß ich die systematische Anordnung nicht in allen Beziehungen für richtig halten kann, — das ist natürlich ja nicht ausgeschlossen. Auch das muß ich freimüthig und zu Ehren der Wahrheit, — die auch der Todte höher stellte als die unbedingte Aufrechterhaltung seiner, allerdings immer erst nach gründlichem Prüfen und Überlegen gefaßten und deshalb nie leichthin wieder aufgegebenen, eignen Meinung, — auch das muß ich bekennen, daß ich Geib's Lehrbuch für die Erreichung des Zweckes, den es zunächst erstrebt, für weniger geeignet halte, — nämlich für die Erreichung des akademischen Lehrzweckes. So nützlich, ja so geradezu unentbehrlich dieses Buch auch dem Reiferen ist, so lebhaft es auch schon Demjenigen, der zum ersten Male Vorlesungen über Criminalrecht hört, für ein späteres gründlicheres und selbstständigeres Studium empfohlen werden muß und so gewiß es schon bei den ersten Vorlesungen hier und da zu citiren und vom Vortragenden durchweg zu benutzen ist; so wenig geeignet kann ich es erachten, dem Studenten als erster Leitfaden zur ersten Einführung in die Strafrechtswissenschaft in die Hand gegeben zu werden. Dazu ist es zu ausführlich, zu umfänglich, ich darf sagen, zu gelehrt: es setzt für den Anfänger, der noch nichts vom Strafrecht gehört hat und zuerst in dasselbe eingeführt werden soll, zu viel voraus. Die Anlage des Ganzen scheint mit deshalb auch kaum mit den ursprünglichen Ideen, die Geib früher (vgl. seine erste Abhandlung im Archiv, Jahrgang 1836, namentlich p. 193 und 194) über die Einrichtung eines Lehrbuchs des Strafrechts hatte, ganz im Einklang zu stehen.

Jedenfalls müßte derjenige Criminalrechtslehrer, der dieses

Geib'sche Lehrbuch seinen Vorlesungen über Criminalrecht mit Nutzen und Erfolg zum Grunde legen wollte, eine ganz andre Art von Vorlesungen über Strafrecht und diese in einer viel größeren Anzahl von Stunden halten, als bis jetzt üblich und als am Ende zu rechtfertigen ist. Und der Student, der auf Grundlage dieses Buches mit Nutzen und Erfolg in das Strafrecht sich einführen lassen und seine ersten Studien auf diesem Gebiete machen wollte, würde ein ganz andres und ungleich mehr Zeit in Anspruch nehmendes Studium auf diesen Zweig seiner Wissenschaft verwenden müssen, als sich irgend erwarten und als sich zur Zeit billiger Weise verlangen läßt. Für das Erstere hat Geib selbst bei seinen Lebzeiten den Beweis geliefert. Er las nämlich, in den letzten Jahren wenigstens, das Criminalrecht nicht weniger als elfstündig; und mit einer geringeren Zahl von Stunden kann man, Geib's Lehrbuch zum Grunde legend, in der That nicht fertig werden. Wie aber die Verhältnisse liegen, kann ich es nicht für richtig halten, den Vorlesungen über Strafrecht eine so große Anzahl von Stunden zu widmen. Es würde das entweder eine nicht zu vertheidigende Einschränkung der andren Disciplinen oder eine Verlängerung der akademischen Studienzeit bedingen. Will man aber auch die letztere empfehlen und die allerdings an sich nicht ohne Berechtigung zu stellende Forderung aufstellen, daß die Zahl der den Vorlesungen über Strafrecht einzuräumenden Stunden, damit dieses nicht wie bisher neben dem in einer ganzen Reihe verschiedener Vorlesungen cultivirten Civilrecht allzu stiefmütterlich behandelt werde, erheblich vermehrt werden müßten, — viel ließe sich hier schon gut machen, wenn manche allgemeinere Vorlesungen, wie z. B. die über Rechtsgeschichte, mehr als vielfach üblich

Digitized by Google

und weniger als verlangt werden dürfte, das Strafrecht berücksichtigten, — so würde damit doch noch nicht bewiesen sein, daß man Recht thäte, dem Anfänger zu allererst Geib's Lehrbuch in die Hand zu geben. Es würde vielmehr in diesem Falle noch fraglich bleiben, ob es nicht richtiger und consequenter sei, zu fordern, daß dann zuerst ein einleitendes criminalistisches Colleg, eine Art von Institutionen des Strafrechts gelesen werden müßte, — und im Falle der Bejahung dieser Frage wäre Geib's Buch als erstes Einführungs- und Lehrbuch doch ausgeschlossen. Übrigens widmete Geib mit vollem Bewußtsein seinen Vorlesungen eine größere Stundenzahl; das unwillkürlich zu thun und unüberlegt langsamer gehend, als er eigentlich wollte, war er nicht der Mann: schon 1836 (Archiv p. 228) sprach er es aus, daß die Zahl der den Vorträgen über Strafrecht zu widmenden Stunden vermehrt werden müsse.

Jedenfalls wird man darin mit mir übereinstimmen, daß es ja gar nicht der Zweck der Vorlesungen ist, den die Universität verlassenden jungen Mann als fertigen Juristen hinzustellen und ihn alle einzelnen Disciplinen bis zum Grunde und in die Tiefen der Wissenschaft erschöpfen zu lassen, und es wird deshalb bei dem, was ich über Geib's Buch als den Anfänger in das Strafrecht zuerst einführendes Lehrbuch gesagt habe, bleiben müssen.

Aber wenn nicht ein für den ersten akademischen Unterricht passendes Lehr- und Lernbuch, nicht für den Anfänger und die erste Einführung der Studirenden in die Strafrechtswissenschaft, so ist das Geib'sche Werk im eminenten Sinne ein Lehrbuch für den Reiferen und Fortgeschritteneren. Ja, mehr, es ist ein Lehrbuch für den Mann vom Fach, für den Mann der Wissenschaft und den

Digitized by Google

Gelehrten selbst, und zwar, wieder ebenso wie Geib's Geschichte des römischen Criminalprocesses, in einer zwiefachen Beziehung. Sowohl die musterhafte Gründlichkeit und ächt wissenschaftliche Art der Arbeit und Behandlung kann allen im Dienste der Wissenschaft Stehenden als ein hellleuchtendes Beispiel dienen, als auch aus der überreichen Fülle des gegebenen positiven Lehrstoffes und seinen Belegen auch der Mann vom Fach noch immer lernen kann. Deshalb aber hat Geib eine viel schwierigere, ungleich mehr Kenntnisse und Arbeit, Geist und Bedeutung fordernde Aufgabe als die, ein bloß einleitendes, den Anfänger zuerst in die Wissenschaft einführendes Lehrbuch zu schreiben, gelöst: er hat ein Buch geschrieben, welches für die Gelehrten selbst als Lehrbuch dienen kann; ein Buch, welches, wie ein neuerer Criminalist sagt, eine jeden Deutschen zum Stolz berechtigende „Schatzgrube wohlgeordneter und verarbeiteter deutscher Gelehrsamkeit ist, zu der man immer mit neuer Freude zurückkehrt"; ein Buch endlich welches für alle Zeiten ein überaus ehrenvolles, ein hellleuchtendes Denkmal deutscher Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit bleiben wird. Geib hat den von der deutschen Wissenschaft aufgeführten Prachtbau durch dieses Buch ein gutes Stück gefördert!

Daß er ihn nicht so weit gefördert hat, als so sehr zu wünschen gewesen wäre, sagte ich schon oben. Den dritten Band des Lehrbuchs, welcher den speciellen Theil des Strafrechts enthalten sollte, uns zu geben, ist Geib nicht mehr vergönnt gewesen. Allerdings hatte er selbst, da dem dringendsten Bedürfnisse für seine Vorlesungen schon durch die bisher erschienenen Theile genügt sei, angekündigt, daß in jedem Falle bis zum Erscheinen des drit-

Digitized by Google

ten eine Pauſe eintreten würde (ſ. die Vorrede zum zweiten Theile). Der Verleger des Lehrbuchs ſagt mir, daß Geib wenigſtens zu einer baldigen Bearbeitung des dritten Theiles wenig geneigt geſchienen habe, und in Geib's litterariſchem Nachlaſſe finden ſich nur ſehr geringe Vorarbeiten für dieſen dritten Theil. Trotzdem aber wäre die Hoffnung, daß er bei längerem Leben mit der Zeit ſein Werk vollendet hätte, gewiß nicht getäuſcht worden.

Geib ſcheint ſich in ſeiner letzten Lebenszeit mit einer Abhandlung über die Auffaſſung der Injurie in der antiken Welt beſchäftigt zu haben, zu welchem Zwecke er die alten Schriftſteller zu durchforſchen begonnen und zum Theil, ſo Sophokles, Ariſtophanes, Plautus und Andre, bereits erſchöpft hatte. Er war auf dieſe Arbeit durch eine akademiſche Rede, die er als Rector bei einer Preisvertheilung zu halten hatte, geführt worden. Auch auf andere Gegenſtände ſich beziehende Vorarbeiten, ſowie bereits beendigte Ausarbeitungen, z. B. eine Rede über das Verhältniß der Particulargeſetzgebungen zum gemeinen Recht, gehalten bei Übernahme der Profeſſur in Tübingen, desgleichen verſchiedene ganz neu um- und ganz fertig ausgearbeitete Collegienhefte finden ſich in Geib's literariſchem Nachlaß. Leider dürfen wir aber eine Veröffentlichung dieſer hinterlaſſenen literariſchen Schätze, deren Vorhandenſein uns die raſtloſe und ununterbrochene Thätigkeit Geib's bis an ſein Ende beweiſt, zufolge eines beſtimmt ausgeſprochenen Wunſches des Entſchlafenen, der nichts, was er nicht ſelbſt druckfertig gemacht hatte, veröffentlicht wiſſen wollte, nicht erwarten.

Dagegen habe ich noch einige kleinere, zu ſpeciellen Zwecken geſchriebene Arbeiten Geib's, die im Druck erſchienen, aber im

Vorstehenden nicht mit besprochen sind, jetzt wenigstens anzuführen, erstens nämlich einen Nekrolog, den er im Neuen Nekrolog der Deutschen, 12. Jahrg. 1834, Weimar 1836 (b. Fr. Voigt) seinem verstorbenen Bruder, dem Zweibrücker Advokaten, schrieb; zweitens eine in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter und Schneider, 8. Jahrgang 1844 p. 97—139 sich findende Besprechung des 1843 erschienenen (Carlsruhe, Bielefeld) Buches von Fölix „über Mündlichkeit und Öffentlichkeit, dann über das Geschworenengericht", worin Geib unter vielfachen eigenen Ausführungen den von dem Verfasser gefundenen Resultaten durchweg beistimmt und sich für die Mündlichkeit, aber gegen die Öffentlichkeit sowohl in Criminal- als Civilsachen und gegen die Schwurgerichte mit großer Entschiedenheit erklärt. In Beziehung auf die beiden letzten Puncte hat Geib später (in der Reform des deutschen Rechtslebens) seine Ansicht mehr oder weniger modificirt, und noch entschiedener wird dieselbe bekanntlich von vielen Andern verworfen. Aber auch für das in jener Besprechung Ausgeführte gilt wieder im vollsten Maaße, daß auch der Gegner die ruhige und klare, die durchdachte und kenntnißreiche Begründung der Geib'schen Ansicht anerkennen muß. Drittens endlich ist zu nennen ein Rechtsgutachten in Untersuchungssachen gegen Leodegar Oswald, Fürsprech in Willisau, Kt. Luzern, betreffend Beleidigung, Verläumdung, Betrug, Aufreizung, Zürich 1850.

An äußeren Anerkennungen und Ehrenbezeugungen fehlte es Geib in Tübingen nicht. Für das Studienjahr 1862—1863 ward er zum Rector der Universität gewählt, und im September 1862 verlieh ihm der König das Ritterkreuz des würtembergischen Kronenordens. Den mit der letzteren Auszeichnung verbundenen

persönlichen Adel führte Geib nicht, wie überhaupt äußere Ehrenbezeugungen keinen Werth für ihn hatten. Für die höchste Ehre hielt er es, Lehrer der Wissenschaft zu sein. Er war so erfüllt von seinem akademischen und wissenschaftlichen Berufe, daß er es gar nicht verstehen zu können erklärte, wie Jemand, der diesen Beruf ergriffen, sich nach äußeren Auszeichnungen und nach andern, wenn auch äußerlich noch so glänzenden, Stellungen sehnen könne. Wenn das von Andern geschah, hielt er es für einen Beweis, daß der wahre Gelehrten- und Lehrerberuf fehle. Desto empfänglicher war Geib, zu dessen Hauptcharakterzügen überhaupt ein edler, von jeder Eitelkeit entfernte Stolz gehörte, für Anerkennungen seiner Leistungen, die ihm von sachverständiger Seite zugingen, ohne durch oberflächlich absprechende Kritik sich kränken zu lassen. Daß es ihm aber auch an solchen Anerkennungen nicht gefehlt hat, würden wir annehmen dürfen, auch wenn es uns nicht aus öffentlichen Besprechungen und Anerkennungen seiner Werke zum Theil bekannt wäre.

Seinem Rectorate stand er mit großem Interesse und unter geschicktester Leitung der Geschäfte vor. Er wirkte mit aller Kraft für die Blüthe und den höhern Aufschwung der Universität und freute sich in hohem Grade über den öftern directen Verkehr mit der akademischen Jugend, für die er, seiner Zeit selbst ein lebenslustiger Student, auch Senior der münchner Allemannen, und voll angenehmer Erinnerungen an seine Studentenzeit, ein warmes Interesse in allen Beziehungen bewahrt hatte.

Auch in den geselligen Kreisen Tübingen's, wie früher in denen Zürich's, war Geib geschätzt und beliebt. Schon seine äußere Erscheinung, die hohe, breite Stirn, die lebhaften Augen und das

Digitized by Google

ausdrucksvolle Mienenſpiel machten einen geiſtig-bedeutenden Eindruck, und durch ſeine Kenntniſſe und ſeine Reiſen, durch ſeine Beleſenheit in der ſchönen Litteratur und ſein, — auch Geib's Mutter und Geſchwiſtern eigenes, — ausgezeichnetes Gedächtniß, das ihm Gedichte und Stellen aus allen Schriftſtellern, die er je im Leben geleſen hatte, ſtets zu Gebote ſein und in theils ernſter, theils ſcherzhafter Beziehung vielfach citiren ließ; durch ſeine Lebendigkeit und ſeinen Witz, ſowie durch ſeinen gleichmäßig wachen Humor, der auf Alles einging und das Alltagsleben aus ſeinem trivialen Gange zu ziehen wußte, war er befähigt, allen Arten der Unterhaltung gerecht zu werden, und pflegte im geſelligen Zuſammenſein den Mittelpunct deſſelben zu bilden. Zwar urtheilte er, wie in ſeinen Schriften, ſo auch im Geſpräch voll Strenge über Andre. Zwar konnte er ſeine Meinung wohl einigermaßen ſcharf und ſtarr vertheidigen. Zwar konnte ſein Witz wohl ſatiriſch werden. Zu alle dem aber war der Mann, der gegen ſich ſelbſt die größte Strenge beobachtete und ſich ſelbſt in allen Dingen die höchſten Ziele ſetzte und deſſen Meinungen und Ausſprüche immer auf gründlicher und ſachverſtändiger Prüfung beruhten, nicht nur berechtigt, ſondern es arteten auch ſein ſtrenges Urtheil, ſein entſchiedenes Vertheidigen ſeiner Meinung und ſein oft ſcharfer Witz niemals in Liebloſigkeit oder Härte aus und hatten nie ihren Urſprung in herzloſem oder malitiöſem Sinn. Denn Geib's Herz war, was eben in Folge ſeines entſchiedenen Urtheils und ſeines wohl ſatiriſchen Witzes von Solchen, die ihn nicht näher kannten oder nicht verſtanden und über der Schale den Kern, über dem übermüthig erſcheinenden Scherze die innere, nie verletzen wollende Herzensgüte überſahen, oder die einer ge-

Digitized by Google

wissen Reizbarkeit, die ihn nach seiner großen Krankheit ergriffen, keine Rechnung trugen, wohl verkannt worden ist, im Grunde so weich wie sein Verstand scharf; und wenn ihm schon von der durch ächte Weiblichkeit ausgezeichneten Mutter ein kindlich-frommer Glaube fest eingeprägt war, so giebt ihm auch sein Seelsorger (in der erwähnten Grabrede) das Zeugniß ächter Frömmigkeit und kindlicher Demuth. Er gehörte zu den seltenen Leuten, bei denen der scharfe Verstand und das tiefe Gemüth sich harmonisch durchdringen. Als auf der Rückfahrt von Griechenland an einem Schiffsjungen die Prügelstrafe vollstreckt wurde, ward Geib in unvergeßliche Aufregung versetzt und verbarg sich im äußersten Winkel des Schiffes, um nur die herzzerreißenden Schmerzenstöne des Unglücklichen nicht zu hören, und begriff die Rohheit Derer nicht, die aus Neugierde oder aus anderen Gründen dieses Schauspiel auch nur ansehen konnten; und Die, die Geib im Leben am nächsten gestanden und ihn wohl von Allen am besten ge- und erkannt hat, schreibt mir, daß der schon in fester, und ja in besonders fester Männlichkeit Dastehende wohl im Stande gewesen wäre, vorkommenden Falles noch ebenso zu handeln wie einst der schon reife Jüngling, der eine Anzahl junger Enten, denen die Alte gestorben, sorgsam pflegte und aufzog, so daß später die Thiere ihm nachliefen wie treue Hunde.

Auch das Geib'sche Familienleben wurde von dem innigsten und wahrhaft veredelnden Bande ehelicher und elterlicher Liebe umschlungen, und an seinem alten Vater, wie an den überlebenden Geschwistern hing Geib mit der herzlichsten Pietät, wie auch die Beziehungen zu seiner Mutter bis an deren Lebensende die innigsten und edelsten gewesen waren.

So, noch in rüſtigem Alter ſtehend, in voller vielgeliebter Thätigkeit ſchaffend und wirkend, äußere wie innere Anerkennung in reichem Maaße findend, innig zufrieden mit ſeinem Berufe, in den angenehmſten Verhältniſſen lebend, aller Orten geehrt, geachtet, geliebt, ereilte ihn der Tod. Obwohl von Haus aus nicht kränklich und groß und ſchlank gebaut, war er doch von zarter Natur, und die oft übertriebene Anſtrengung bei ſeinen Arbeiten und ſein allzulebhafter Geiſt wirkten aufreibend auf den der Schonung und Ruhe mehr bedürftigen Körper. Eine in Tübingen graſſirende, auch im Geib'ſchen Hauſe umgehende Grippe, die ſich bei ihm auf Lunge und Herz warf, raffte ihn dahin. Er ſtarb am 23. März 1864 im 56. Jahre ſeines Alters, im 28. ſeiner Docententhätigkeit, im 12. ſeiner Tübinger Stellung.

Bis zum letzten Athemzuge ſeines Lebens bewahrte er die ganze Feſtigkeit und Klarheit des Geiſtes, die ihn auszeichneten. Mit wunderbarer Ruhe hatte er vom Anfange ſeiner letzten Krankheit an vorausgeſagt, daß ſie ihm den Tod bringen würde. Mit eben ſolcher Ruhe ordnete er ſeine irdiſchen Angelegenheiten, recapitulirte ſein ganzes Leben, tröſtete und richtete auf und ſah faſt freudig dem Tode entgegen. Nur das Erlöſchen der Sehkraft, welches ganz kurz vor ſeinem Tode eintrat, war ihm ſehr hart. Er ließ noch Verſuche mit angezündeten Lichtern machen, die er noch ſah, die ihm aber nichts mehr erleuchteten. Aber nur etwa eine kleine Viertelſtunde brauchte er in dieſem Zuſtande zu bleiben. Nachdem er bei faſt ſchon erſtarrtem Körper, mit kaum vernehmbarer Stimme ſeiner Gattin noch Einiges vollſtändig zuſammenhängend dictirt hatte, was dieſer eine Mühe abnehmen ſollte, wurden die Worte eines letzten Gebetes undeutlich, — und er hatte vollendet. —

Digitized by Google

Sein Andenken aber wird wie von seiner Familie und seinen Freunden, so auch von der Wissenschaft treu und pietätsvoll bewahrt werden. Seine Werke werden den Ruhm seines Namens für alle Zukunft aufrecht erhalten; und als ein Muster und eifrigstem Nachstreben werthes Beispiel wird allezeit seine treue und ehrenhafte Gewissenhaftigkeit und strenge Berufstreue, seine ihn durch und durch erfüllende Liebe zu seinem Berufe dastehen, — diese Gewissenhaftigkeit im weitesten Sinne des Wortes, die ihm schon als Knabe im elterlichen Hause für Alles, was er unternahm, auch für das kleinste Geschäft, das ihm oblag, fest eingeimpft war; diese Gewissenhaftigkeit, mit der er zwar nicht rasch, aber mit ganzer Spannkraft und eherner Consequenz sich auf einen Punct richtend arbeitete, und die ihm, fest und männlich, alle persönlichen Rücksichten, Charakterlosigkeiten und Inconsequenzen verhaßt machte; diese Gewissenhaftigkeit und Berufsfreudigkeit, die wir nicht nur in allen seinen Büchern kennen gelernt haben und die ihn auch die endlich nach sorgfältigstem Prüfen und Wiederprüfen gedruckte Arbeit nie abschließen ließ, so daß sich in den durchschossenen Handexemplaren aller seiner Werke durchgehende Zusätze und Verbesserungen finden, sondern die ihn auch bei allen seinen andern Arbeiten und Berufsgeschäften erfüllte, die ihn fortwährend namentlich mit stetem Durchdenken und Überarbeiten seiner Vorlesungen beschäftigt sein und die ihn verstimmt aus der Vorlesung kommen ließ, wenn ihm selbst irgend eine Auseinandersetzung weniger klar vorgekommen war, als er sie gewünscht und vorbereitet hatte, oder wenn er glaubte, daß die Zuhörer ihn nicht ganz verstanden hätten, in welchem Falle er die Schuld immer sich selbst gab. An seinen Collegienheften arbeitete er fortwährend und nutzte nach-

Digitized by Google

tragend jeden neuen Gedanken, jede aus seiner Lectüre oder seinen sonstigen Arbeiten für die Vorlesungen sich irgend ergebenden Gewinn, so daß seine Collegienhefte in Folge dieses ununterbrochenen Nachtragens und Besserns sich vielfach wie ein bunter Mosaik rother und schwarzer Zeichen mit eingeschriebenen Nachträgen ausnahmen. Auch eine seiner letzten, nicht ganz vollendeten Arbeiten, ein Urtheil für das Spruchcollegium, veranlaßten ihn noch zu kleinen Nachträgen, die er, schon auf dem Krankenlager, seiner Gattin dictirte, um sie später in das Collegienheft einzutragen. Große Freude machte es ihm, wenn die sorgsame Bearbeitung seiner Vorlesungen und sein lebendiger und gewandter Vortrag bei der akademischen Jugend Anerkennung fanden; und am Schlusse eines jeden Semesters beklagte er es, daß der Verkehr mit den Studenten nun wieder unterbrochen werde. Jede Spruchsache, das unwichtigste Examensurtheil arbeitete er mit derselben Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit wie die schwierigste wissenschaftliche Frage.

Diese allerstrengste Gewissenhaftigkeit aber, dieses seiner Wissenschaft und seinem Berufe so liebevoll Anhangen, daß er mit seinem ganzen Sein und Denken darin gleichsam aufging, sind es auch, die Geib so groß gemacht haben. Ohne sie hätte er in der von ihm eingeschlagenen, durchweg auf classischer Bildung beruhenden Richtung nicht so Vollendetes leisten können, als er wirklich gethan. Ohne sie wäre er nicht geworden, was er wirklich geworden ist, — das Muster eines ächten deutschen Gelehrten, in dem sich alle Haupteigenschaften eines solchen, die gründliche classische Bildung, der eiserne Fleiß, die selbstständige historische Forschung, die gehörige Anerkennung der Philosophie (vgl. z. B. im Archiv

Digitized by Google

die Abhandlung über die Grenze zwischen civilrechtlichem und criminellem Betrug), das ganz seinem Berufe und der Wissenschaft Leben und das gediegene productive, auch die praktischen Bedürfnisse des Lebens nicht übersehende, Schaffen harmonisch vereinigen.

Berichtigung.

Der von der gewöhnlichen, das „h" hinter dem „t" fortlassenden Schreibweise des Verfassers abweichende Druck erklärt sich durch ein dem vom Drucker entfernten Verfasser zu spät bekannt gewordenes Mißverständniß. Eben daraus entstandene Inconsequenzen der Schreibweise (z. B. S. 9 Z. 13) wolle der gütige Leser entschuldigen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger 11676.8
Gustav Gelb, sein leben und wirken.
Widener Library 003480865
3 2044 086 153 699